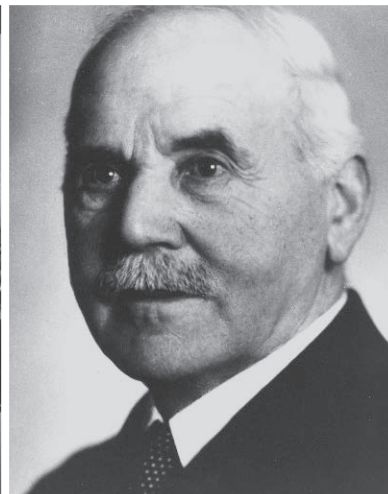
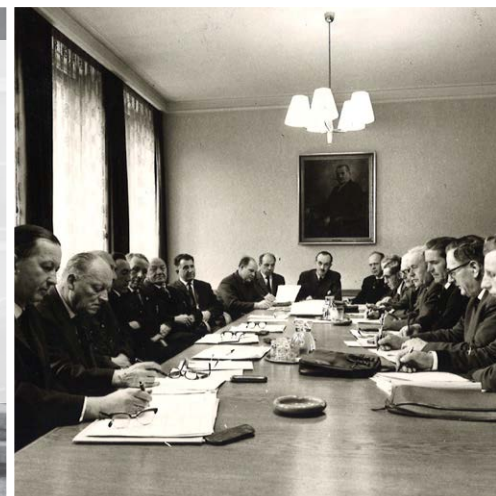


OÖGZ

Oberösterreichische Gemeindezeitung



75 Jahre OÖ Gemeindebund



Starke Gemeinden sind die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung unseres Landes.

Das EU-Förderprogramm LEADER bewerkstelligt große Verbesserungen in kleinen Strukturen.

Nach so vielen Monaten der Krise ist es für viele immer schwieriger, zuversichtlich zu bleiben.

EDITORIAL



Ein Dreiviertel Jahrhundert!

In Zeiten der Krise, wie wir sie aktuell erleben, treten Jubiläen in den Hintergrund. Die aktuellen Herausforderungen binden unsere Kraft und Aufmerksamkeit zu 100 Prozent.

Trotzdem möchten wir schon mit der Jännerausgabe unserer OÖGZ an einen besonderen Jahrestag erinnern, an die Gründung des OÖ Gemeindebundes vor fast 75 Jahren. Einen Bericht dazu finden Sie im Blattinneren.

Auch damals, im Jahr 1947, befand sich unser Land in einer dramatischen Situation. Der Zweite Weltkrieg war gerade erst beendet. Hunderttausende Flüchtlinge, Vertriebene und Obdachlose wanderten durch ein zerstörtes und besetztes Land. Die Lebensumstände unserer Eltern, Groß- und Urgroßeltern waren von Not und Hunger geprägt. Die Zukunft war alles andere als gewiss. Oberösterreich war in eine russische und eine amerikanische Zone geteilt. Die Donau war die Grenze. Meine Mutter, eine Mühlviertlerin, hat oft erzählt, wie sie auf dem Weg nach Linz von Soldaten beider Mächte kontrolliert und auf der US-Seite zur Ungezieferbekämpfung mit DDT eingesprüht worden ist. Kein Mensch kam damals auf die Idee, diese Hygienemaßnahme in Frage zu stellen.

Und gerade in dieser Zeit wurde der Oberösterreichische Gemeindebund von seinem Gründungsvater, dem Kronstorfer Bürgermeister und früheren Landwirtschaftsminister Florian Födermayr, aus der Taufe gehoben.

Was können wir heute aus diesen Anfängen lernen?

Zuerst muss man die aktuelle Krise ernst nehmen, aber trotzdem ins Verhältnis zu den Zeiten damals setzen. Wir können uns glücklich schätzen, dass wir diese Pandemie in unserem Land mit all seinen Möglichkeiten und Ressourcen erleben dürfen.



Zum Zweiten lernt man aus der Geschichte, dass Krisen vor allem mit Gelassenheit und Solidarität bewältigt werden können. Jeder muss seine Verantwortung für das Ganze erkennen und dieser Verantwortung auch entsprechen. Keiner von uns darf einer hysterischen, aufgeheizten Stimmungsmache in die Falle gehen.

Letztlich muss man gerade in der Krise den Blick in die Zukunft richten. Födermayr hat es gezeigt: Wenn alles über einem zusammenzuschlagen droht, wenn Unsicherheit und Gefahr die Zukunft zu bestimmen scheinen, braucht es positive Zukunftsprojekte, wie jenes der Gründung des OÖ Gemeindebundes, der seit 75 Jahren einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Schaffung der soliden Basis unseres Landes, die uns gerade jetzt in Zeiten der Krise so unendlich hilft, geleistet hat.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen allen ein gutes Jahr 2022 und dem OÖ Gemeindebund für den anstehenden 75er schon jetzt ein „Happy Birthday“!

Mag. Franz Flotzinger



2022 – ein besonderes Jahr

Seite 5

Ländliche Regionen in der Hauptrolle

Seite 6

Neu: Pflegeausbildung ab 15

Seite 12

Gemeindebundjuristen diskutieren

Seite 14

Titelstory:

75 Jahre OÖ Gemeindebund

Seite 18

Berichte aus dem Brüsselbüro

Seite 23

E-Government –

Vom und für Praktiker

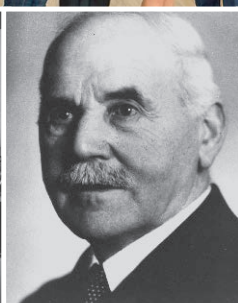
Seite 26

Rechtsjournal

Seite 28

Impressum

Seite 31



110. Geburtstag!

Landeshauptmann Thomas Stelzer gratuliert ältester Oberösterreicherin zum 110. Geburtstag.

Am 7. Dezember 1911 wurde Stefanie Kürner in St. Peter am Wimberg geboren und feierte im Dezember 2021 somit ihren 110. Geburtstag. Damit ist sie die älteste Oberösterreicherin. Zu diesem außergewöhnlichen Jubiläum gratulierte Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer von Herzen.

„Stefanie Kürner ist Teil jener Generation, die unser schönes Oberösterreich mit Fleiß und harter Arbeit aufgebaut haben. Ihr Jubiläum kann

gerade angesichts der schwierigen Zeiten auch ein Zeichen dafür sein, nicht aufzugeben und die aktuellen Herausforderungen mutig und miteinander zu bewältigen“, betont Landeshauptmann Thomas Stelzer.

Aufgrund der die Schutzmaßnahmen konnte der Landeshauptmann die älteste Oberösterreicherin nicht persönlich im Seniorenwohnhaus Karl Borromäus der Caritas Linz besuchen. Blumen und eine persönliche Glückwunschkarte gab es per Post.

Auch die OÖGZ gratuliert nachträglich besonders herzlich. ■



FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHOFER

JETZT IMPFEN.

Und Corona bringt unser Leben nicht mehr durcheinander.

Infos zur Impfung und „G'impft gewinnt“ unter: **ooe-impft.at**

ober österreich

bezahlte Anzeige

BEZAHLTE ANZEIGE

2022 – ein besonderes Jahr



Hans Hingsamer

Präsident des OÖ Gemeindebundes

Heuer bereiten wir uns auf einige große Ereignisse in Oberösterreich vor. Der Oberösterreichische Gemeindebund richtet im Juni den Österreichischen Gemeindetag in Wels aus und ist Gastgeber für mehr als 2.000 Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Gleichzeitig findet die größte Kommunalmesse Österreichs statt.

„Mit Freude blicken wir auf das 75-jährige Bestehen des Oberösterreichischen Gemeindebundes zurück.“

Mit Freude blicken wir auf das 75-jährige Bestehen des Oberösterreichischen Gemeindebundes zurück. Im Rahmen des OÖ Gemeindetages am 13. September 2022 stellt sich mein Nachfolger der Wahl und wir dürfen auf eine erfolgreiche Zeit der Interessenvertretung zurückblicken. Seit der Gründung im Jahr 1947 geht es darum, eine starke Stimme für unsere Gemeinden zu sein. „Helfen, verstehen und verstanden werden“, das ist einer unserer Grundsätze bei der täglichen Arbeit für die Gemeinden. Unsere Gemeinden haben sich zu modernen Dienstleistungsbetrieben entwickelt und wir dürfen dabei unterstützen, begleiten und beraten.

„Starke Gemeinden sind die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung unseres Landes.“

Starke Gemeinden sind die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung unseres Landes. Die Menschen sehnen sich nach Heimat und Regionalität und die Gemeinden mit ihren bestehenden Strukturen wollen das auch vermitteln. Kommunalpolitik ist Arbeit nah am Puls der Bevölkerung. Unsere Gemeinden stehen für bürgernahe und lebendige Politik.

Nach wie vor prägt die Corona-Pandemie unser tägliches Leben und es ist uns nicht gerade zum Feiern zumute. Die Polarisierung in der Gesellschaft bereitet uns Sorgen und Gemeinden wollen und müssen mithelfen, die Menschen zusammenzuführen. Das Gemeinsame vor das Trennende zu stellen war schon immer eine unserer Aufgaben.

„Das Gemeinsame vor das Trennende zu stellen war schon immer eine unserer Aufgaben.“

In den letzten Wochen haben wir in 15 Bürgermeisterkonferenzen die Bezirksfunktionäre des Gemeindebundes gewählt. Die 21 Mitglieder im Landesausschuss des Gemeindebundes vertreten sehr engagiert die Interessen der Gemeinden. Sie tragen an uns heran, wo es Probleme gibt, sie informieren und sie vertreten die Gemeinden in den Verbänden auf Bezirks- und Landesebene. Ich bedanke mich für diese wertvolle Mitarbeit.

„Ich bedanke mich für diese wertvolle Mitarbeit.“

Einfach waren die Zeiten nie. Heuer wollen wir den Blick verstärkt in die Zukunft richten. Die Forderung nach gelebter Autonomie, die bessere finanzielle Ausstattung schon mit Blickrichtung auf beginnende Gespräche für einen neuen Finanzausgleich und die Evaluierung der Gemeindefinanzierung in Oberösterreich sind wesentliche Ziele für unsere Arbeit. Die Einnahmenentwicklung hält derzeit mit der Ausgabensteigerung der Gemeinden nicht mit. Das beschäftigt uns besonders.

„Wir sind gewählt worden, um Probleme zu lösen, und sollen für die Zukunft Entwicklungsschritte setzen. Das wollen wir im heurigen Jahr verstärkt in unser Bewusstsein rufen.“

Sorgen und Probleme gab es in den Gemeinden immer. Allerdings sollen wir froh und glücklich darüber sein, wie gut sich die Gemeinden entwickelt haben und dass wir in diesem wunderbaren Land leben und gestalten dürfen. Wir sind gewählt worden, um Probleme zu lösen, und sollen für die Zukunft Entwicklungsschritte setzen. Das wollen wir im heurigen Jahr verstärkt in unser Bewusstsein rufen.

Ich wünsche allen Verantwortungs- und Entscheidungsträgern in unseren Gemeinden viel Freude und Erfolg bei der täglichen Arbeit. ■



FOTO: LAND OÖ/VANESSA EHRENGRUBER

v. l. OÖ-LEADER-Regionen-Sprecherin Susanne Kreinecker, OÖ-Regionen-Landesrätin Michaela Langer-Weninger, Gruppenleiter der Agrar- und Regionalförderung des Landes Oberösterreich Wolfgang Löberbauer

Ländliche Regionen in der Hauptrolle

„Das EU-Förderprogramm LEADER bewerkstelligt große Verbesserungen in kleinen Strukturen. Es lenkt den Fokus auf die Regionen, stärkt den ländlichen Raum, sichert die regionale Wirtschaft und verbessert dadurch nachhaltig die Lebensqualität der Menschen. Alles frei nach dem Motto: Vor Ort, von den Menschen, die es betrifft, werden die besten Ideen und Lösungen gefunden.“

Um im Vorfeld der neuen Förderperiode auf das Regionalentwicklungsprogramm aufmerksam zu machen, hat das Land Oberösterreich gemeinsam mit den oö. LEADER-Regionen einen

Kurz-Film in Auftrag gegeben. Er beleuchtet das Konzept LEADER, zeigt erfolgreiche Aktionen und Projekte auf und lenkt das Scheinwerferlicht auf die Chancen der Zukunft. Ein Trailer, der Lust auf den Programmstart macht – 2023 ist es so weit: LEADER geht in die nächste Runde.“

Liaison entre Actions de Développement de l'Economie Rurale. Was diese Wortfolge mit Oberösterreichs Regionen zu tun haben könnte, ergibt sich für den (nicht frankophilen) Otto-Normalbürger nur schwer. Bei der Abkürzung LEADER jedoch werden viele hellhörig, schließlich kann das von

EU, Bund und Ländern kofinanzierte Förderprogramm auf eine mehr als 25-jährige Erfolgsgeschichte zurückblicken. Vieles wurde während dieser Zeit von den insgesamt 20, fast ganz Oberösterreich abdeckenden, LEADER-Regionen umgesetzt. Dabei galt und gilt auch weiterhin der Grundsatz: Aus der Region für die Region.

„Die aktive Bürgerbeteiligung, das Selbst-Anpacken in und für die eigene Region schafft den besonderen Reiz und das große Erfolgspotenzial von LEADER. 721 Projekte mit Bürgerbeteiligung wurden in der vergangenen

Förderperiode abgewickelt. Zudem haben sich fast 1.700 Freiwillige ehrenamtlich in die Arbeit der LEADER-Gremien eingebracht“, betont Landesrätin Michaela Langer-Weninger.

„Ersichtlich wird das auch im neuen LEADER-Film.

Ersichtlich wird das auch im neuen LEADER-Film. Dort spielen nicht Promis oder lokale Persönlichkeiten die Hauptrolle, sondern Menschen und Projekte aus allen Regionen Oberösterreichs. „Wir wollten ganz gezielt jede der 20 LEADER-Regionen mit einem Ausschnitt aus ihrer täglichen Arbeit und den daraus gewachsenen Erfolgen im Film unterbringen. Das Land, aber auch die Menschen in Oberösterreich sind so divers, so einzigartig und dadurch besonders, dass es schade wäre, diesen Reichtum

nicht zu zeigen. Ich glaube, wir alle dürfen uns glücklich schätzen, in einem so wunderbaren Land zu leben“, meint Landesrätin Langer-Weninger.

Doch Lebensqualität kommt nicht von allein. Es liegt an jedem Einzelnen, diese auszubauen. „Die Politik kann nur die Finanzierung und die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen.

Mit den neuen Fördermitteln für die 2023 startende Periode machen wir genau das. Mein Appell an alle lautet: Arbeiten wir gemeinsam an einer noch lebenswerteren Zukunft mit lebendigen und wirtschaftlich vitalen Regionen“, so Langer-Weninger, die Landesrätin der Regionen und des ländlichen Raums.

„Wie erreicht man heute (viele) Menschen?

Wie erreicht man heute (viele) Menschen? Wolfgang Löberbauer, Leiter der Agrar- und Regionalförderung in der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Landes Oberösterreich hat die Antwort: „Mit Bildern in den sozialen Netzwerken, kurzweiligen Info-Videos und einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit inklusive eigener Website.“

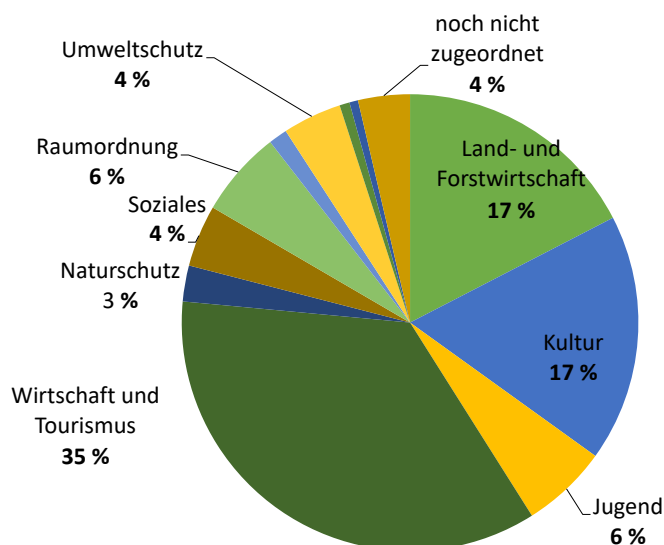
Aus diesem Grund habe man sich heuer bei LEADER auch ganz explizit der Öffentlichkeitsarbeit gewidmet, mit dem Ziel: Noch mehr Breitenwirkung für LEADER.

„LEADER lebt von der Mitarbeit der Zivilgesellschaft.

„LEADER lebt von der Mitarbeit der Zivilgesellschaft. Und jeder – ob nun Bäuerin oder Bauer, Kulturschaffenden

LEADER AKTUELLER STAND 04.11.2021

Fachliche Stellungnahmen (eingegangen bei LVL)



de oder Kulturschaffender, Verein, oder Gemeinde – hat die Möglichkeit dazu.

Das ergibt am Schluss auch die bunte Vielfalt an Projekten und regionalen Schwerpunkten: Von touristischen Vorhaben bis hin zu Landwirtschaftskooperationen oder auch Jugend- und Kulturförderaktionen spannt sich der Bogen“, so Wolfgang Löberbauer.

Um noch mehr Menschen zu erreichen, wurde im ersten Halbjahr 2021 bereits der Online-Auftritt des Regionalentwicklungsprogramms mit der Website www.leader.at überarbeitet.

Nun können sich Interessierte nicht nur über PC oder Laptop, sondern auch mittels Smartphone über LEADER im Generellen und die kommende Förderperiode im Besonde-

ren informieren. Möglich macht es das neue Responsiv Design.

Die aktuellste medienwirksame Maßnahme von LEADER ist der gemeinsam mit dem Land Oberösterreich initiierte und umgesetzte Kurzfilm.

Die aktuellste medienwirksame Maßnahme von LEADER ist der gemeinsam mit dem Land Oberösterreich initiierte und umgesetzte Kurzfilm. „Über drei Minuten werden dabei kurzweilig Zahlen, Fakten, Prinzipien und das Gemeinschaftsgefühl von LEADER transportiert.

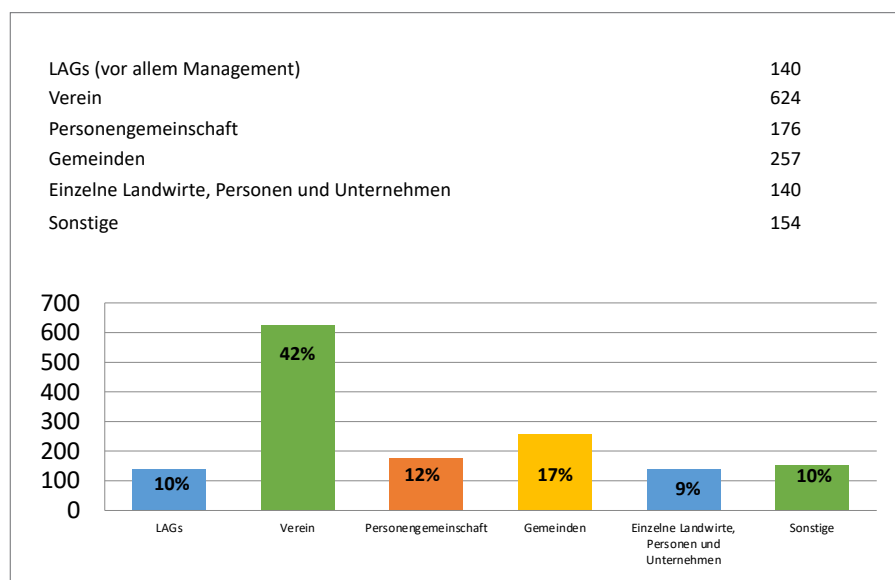
Zielgruppe sind im Speziellen die kommunalen Entscheidungsträger, Projektverantwortliche, Multiplikatoren, aber auch die breite Öffentlichkeit“, erzählt Wolfgang Löberbauer.

Wir alle, die in Oberösterreichs Regionen leben, sind LEADER. Wandel und Vitalität einer Region gehen von der Basis aus.

Eine zusätzliche Kurzversion (Dauer eine Minute) ist für die Verwendung in den sozialen Medien vorgesehen. Sie soll die Bürgerinnen und Bürger in den Bann von LEADER und von dem Engagement in der eigenen Region ziehen. „Kernbotschaft, ob nun in der Kurz- oder Langversion ist immer die: LEADER stärkt den ländlichen Raum und schafft Identifikation. Wir alle, die in Oberösterreichs Regionen leben, sind LEADER. Wandel und Vitalität einer Region gehen von der Basis aus“, so Regionalentwicklungsexperte Wolfgang Löberbauer.

LEADER AKTUELLER STAND 04.11.2021

Antragsteller (LEADER gesamt)



GRAFIK: LAND OÖ/ABTEILUNG LFW

Verteilung der LEADER-Antragsteller 2014 bis dato

Die LEADER-Periode (2014 bis dato) in Zahlen

Stand 04. November 2021



GRAFIK: LAND OÖ/ABTEILUNG LFW

Die LEADER-Periode (2014 bis dato) in Zahlen

Raumordnungspolitik schützt Ressource Boden

Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner zum Weltbodentag: „Sorgsamer Umgang mit Grund & Boden und nachhaltige Lösungen für die Menschen in unserem Land.“

„Der sorgsame Umgang mit unseren wertvollen Ressourcen ist ein zentrales Ziel der Oö. Raumordnungsstrategie und unseres neuen Oö. Raumordnungsgesetzes. Mit diesen beiden Grundlagen schützen wir unseren Boden, ermöglichen aber auch – dort wo es sinnvoll ist –, etwa jungen Familien sich Wohnraum und ein Zuhause zu schaffen oder Betrieben sich anzusiedeln und für Arbeitsplätze in den Regionen unseres Landes zu sorgen“, betont Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner.

„Raumordnungspolitik ist immer ein Interessenausgleich zwischen dem Bewahren unserer Lebensgrundlagen und dem Ermöglichen von Zukunftschancen. Deshalb haben wir in zwei Jahren Arbeit mit Expertinnen und Experten der Abteilungen des Landes OÖ und allen im Landtag vertretenen Parteien hier mit der Oö. Raumordnungstrategie #upperREGION

2030 die bestmögliche Grundlage erarbeitet. Die gesetzlichen Regelungen wurden anschließend im neuen Oö. Raumordnungsgesetz verankert – zum Schutz unserer Umwelt und für Zukunftschancen für die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher“, beschreibt Landesrat Achleitner die Ziele und Grundsätze des Oö. Raumordnungsgesetzes sowie die Zielrichtung der Oö. Raumordnungsstrategie #upperREGION 2030:

1. Klimaschutz als verpflichtende Zielbestimmung bei allen raumordnungsfachlichen Planungen in OÖ (z. B. durch Erarbeitung von Grünraumprogrammen in Regionen mit hohem Siedlungsdruck)
2. Baulandmobilisierung hat Vorrang vor Neuwidmung
3. Gemeinden und Städte sollen nach innen wachsen, anstatt an den Rändern
4. Aktive Ortskern-Belebung
5. Leerstände und Brachflächen reaktivieren, bevor neu gewidmet wird

6. Keine Supermärkte mehr am Kreisverkehr
7. Schluss mit „Parkplatz-Wüsten“, stattdessen Tiefgaragen oder Parkdecks
8. Vorrang für leistbares Wohnen
9. Absicherung landwirtschaftlicher Flächen für unsere Ernährung

„Wir setzen in der aktiven Raumordnungspolitik – auch mit dem neuen Regierungsprogramm – weiterhin auf gemeinsame, nachhaltige Lösungen für die Menschen in unserem Land. Diesen oberösterreichischen Weg des Bodenschutzes durch eine aktive Raumordnung gehen wir auch in den kommenden Jahren konsequent weiter“, so Landesrat Achleitner.

Aktuell sind in Oberösterreich 91 Prozent der Landesfläche als landwirtschaftliches Grünland, Wald oder Sondergebiete im Grünland (z. B. Parks und Erholungsgebiete) gewidmet, zwei Prozent beträgt der Anteil der Gewässer, zwei Prozent der Anteil der Verkehrsflächen und fünf Prozent der Anteil des Baulandes, wobei nur etwa rund 42 Prozent der gewidmeten Fläche versiegelt sind.

In den Gemeinden gelingt es auch, laufend Neuwidmungen einzusparen und dafür bestehende Baulandreserven zu aktivieren. So wurden landesweit 237 ha gewidmete, aber unbebaute Fläche im vergangenen Jahr in Nutzung gebracht. Im 20-jährigen Langzeitvergleich zeigte sich bei den Baulandreserven ein noch deutlicherer Rückgang von 19.000 auf aktuell rund 11.500 ha, damit liegt Oberösterreich aktuell auch deutlich unter dem Österreichschnitt.



Corona-Krise: So bleiben Kinder und Jugendliche zuversichtlich!

KiJA OÖ bietet praktische Tipps und vertrauliche Beratung für Kinder und Jugendliche.

Lockdown, Distance Learning, Kontaktbeschränkungen – die Corona-Krise stellt uns alle auf eine harte Geduldsprobe. Besonders für Kinder und Jugendliche häufen sich die Belastungen.

„Nach so vielen Monaten der Krise ist es für viele immer schwieriger, zuversichtlich zu bleiben.“

Daraus resultieren zunehmend psychische Beeinträchtigungen bis hin zu depressiven Verstimmungen, wie sich im Beratungsalltag der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ) zeigt. Gerade die Nachfrage nach dem psychotherapeutischen Angebot ist um ein Vielfaches angestiegen. Auch zahlreiche Studien haben in den vergangenen Monaten belegt, was für eine enorme Belastung die Corona-Krise gerade für Kinder und Jugendliche darstellt. „Nach so vielen Monaten der Krise ist es für viele immer schwieriger, zuversichtlich zu bleiben. Gerade jetzt müssen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich auszusprechen und unbürokratisch und niederschwellig Unterstützung zu bekommen“, meint Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwältin des Landes OÖ.

Die Fähigkeit, in so belastenden Situationen den Mut nicht zu verlieren, zuversichtlich zu bleiben und gut mit einer Krise umgehen zu können,

nennt man Resilienz. Der wichtigste Faktor für Kinder und Jugendliche sind dabei verlässliche, unterstützende Bezugspersonen. Darüber hinaus gibt es aber auch einfache Strategien, wie man gerade in einer schwierigen Situation das Wohlbefinden steigern kann. Dadurch wird die psychische Widerstandskraft trainiert und gestärkt. Schon kleine Dinge können viel verändern:

- Jeden Tag bewusst etwas tun, das einem gut tut und Spaß macht ...
- So oft wie möglich an die frische Luft gehen ...
- Über Telefon und Videochats Kontakte pflegen ...
- Die gewohnte Tagesstruktur beibehalten ...
- Bevor einem alles zu viel wird: Sich Unterstützung holen und darüber reden!

Die KiJA OÖ hat diese und weitere wertvolle Tipps, wie man auch unter schwierigen Bedingungen Gelassenheit und innere Ruhe beibehalten kann, in einem jugendgerechten Info-Folder im Rahmen der Ratgeberreihe #WissensWert zusammengefasst. Der Folder steht auf der Homepage der KiJA OÖ www.kija-ooe.at zum kostenlosen Download bereit.

„Die KiJA OÖ bietet ein umfassendes Beratungsangebot für junge Menschen an.“

Gerade in einer Zeit der eingeschränkten Kontakte kann ein Gespräch über Ängste und Sorgen entlastend wirken. Die KiJA OÖ bietet ein umfassendes Beratungsangebot

für junge Menschen an. Unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen sind nach vorheriger Anmeldung bei Bedarf auch persönliche Gespräche möglich, in erster Linie wird derzeit aber die telefonische Beratung in Anspruch genommen. Besonders beliebt ist aber auch das „Walk and Talk“, dabei findet das Beratungsgespräch bei einem Spaziergang im Freien statt. Es können auch Video-Telefonate vereinbart werden und eine Kontaktaufnahme über E-Mail oder WhatsApp ist natürlich ebenso möglich.

Die KiJA ist für dich da und hört dir zu!

Hilfe und Information für alle unter 21 – kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym

Beratungshotline: 0732 77 97 77
Mobbing-Hotline: 0664 152 18 24
WhatsApp: 0664 60072-14004
E-Mail: kija@ooe.gv.at





Sozialressort 2022

Bei seinem Amtsantritt vor 50 Tagen kündigte Landesrat Hattmannsdorfer eine breite Einbindung aller Partner und Stakeholder im Sozialbereich an. In den ersten 50 Tagen fanden bereits 67 Termine mit Partnern, Institutionen, Sozialorganisationen und Trägern statt. Diese werden im neuen Jahr in Form von breit angelegten Stakeholder-Dialogen und Besuchen vor Ort fortgesetzt. In den bisherigen Gesprächen ging es um die künftige Zusammenarbeit und die Schwerpunkte im Sozialressort.

„Gerade zu Beginn der neuen Aufgabe ist es mir wichtig, viele Gespräche zu führen und zuzuhören, um die Meinung von Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktikern in die Arbeit im Sozialressort einfließen zu lassen“, so Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer.

Auf Basis des oberösterreichischen Regierungsprogramms und der ersten Gespräche wurden für das Jahr 2022 folgende Themenschwerpunkte festgelegt:

■ Die für November/Dezember geplanten Stakeholder-Dialoge finden (je nach Corona-Entwicklung) zu Beginn des Jahres statt und behandeln vier Themenbereiche.

1. Integration durch Deutsch
2. Altern in Würde – Pflege & Betreuung
3. Hilfe zur Selbsthilfe – Sozialhilfe
4. Leistungen & Chancen für Menschen mit Beeinträchtigungen

■ „Für die Arbeit im Sozialressort ist mir eine breite Einbindung von Expertinnen/Experten, Partnerinnen/Partnern und Praktikerinnen/Praktikern wichtig. Deshalb wird es im neuen Jahr einen eigenen Dialog-Prozess zu den Herausforderungen und Chancen im Sozialbereich geben.

Die ersten Gespräche haben bereits stattgefunden und sind bereits Grundlage für die Schwerpunkte im nächsten Jahr“, so Landesrat Hattmannsdorfer.

■ Mit Ende des Lockdowns startet Landesrat Hattmannsdorfer zudem die Besuche der Einrichtungen in den Regionen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen und sich selbst ein Bild über die praktische Arbeit in den Einrichtungen zu machen.

■ Die ersten Wochen waren zudem vor allem von den österreichweit steigenden Corona-Zahlen und der damit verbundenen Entwicklung und Umsetzung des Corona-Schutzkonzeptes in den Alten- und Pflegeheimen geprägt.

LR Hattmannsdorfer präsentierte am 9. November einen 5-Punkte-Plan zum Schutz in den Heimen. Wenige Tage später wurden österreichweite Maßnahmen verordnet. Zudem wurde ein umfassendes Besucherkonzept umgesetzt, das weiterhin Besuche in den Heimen ermöglichte und gleichzeitig den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellte. ■

DAFÜR BIST DU nicht ZU JUNG!

Starte deine Pflegeausbildung schon mit 15!

PFLEGE STARTER *INNEN

FOTO: OÖG

Das neue Ausbildungsangebot soll junge Menschen für die Pflege begeistern

Neu: Pflegeausbildung ab 15

Die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege der Oberösterreichischen Gesundheitsholding bieten ab Herbst 2022 an zwei Standorten erstmals in Oberösterreich eine Ausbildung ab dem 15. Lebensjahr an, die bis zur Pflegefachassistentin/ zum Pflegefachassistenten reicht. So gelang der ersehnte Lückenschluss zwischen der allgemeinen Schulpflicht und dem möglichen Start einer Pflegeausbildung.

Eine Studie von Gesundheit Österreich zeigt, dass es bis 2030 einen Bedarf von rund 75.000 zusätzlichen Pflegekräften geben wird. Die daraus resultierenden Empfehlungen sind, neben der Attraktivierung des Pflegeberufs zielgruppenspezifische Angebote und innovative Ausbildungsplätze zu kreieren. Die insgesamt neun Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege der Oberösterreichischen Gesundheitsholding haben daher ein neues Schulmodell geschaffen, um einen Beitrag zur Deckung des künftigen Pflegepersonalbedarfs leisten zu können. Unter dem Namen „Pflegestarter*innen“ ist der Einstieg für interessierte Mädchen und Burschen erstmals bereits nach der Pflichtschule möglich.

„Oberösterreich setzt auf ein vielfältiges Ausbildungsprogramm, um mehr Menschen für den Pflegeberuf im Gesundheits- und Sozialbereich zu begeistern.

„Oberösterreich setzt auf ein vielfältiges Ausbildungsprogramm, um mehr Menschen für den Pflegeberuf im Gesundheits- und Sozialbereich zu begeistern. Darum freuen wir uns besonders, dass es so gelang, die bisherige Lücke im Ausbildungssystem zwischen allgemeiner Schulpflicht und Einstieg in die Pflegeausbildung zu schließen“, freut sich Gesundheitsreferentin LH-Stellvertreterin Christine Haberlander.

„Während im ersten Jahr der Ausbildung neben der Allgemein- und Persönlichkeitsbildung auch theoretische Inhalte der Heimhilfe unterrichtet werden, können sich die ‚Pflegestarter*innen‘ je nach Interesse für einen bestimmten Berufszweig entscheiden. Nach dem zweiten Ausbildungsjahr und dem damit verbundenen optionalen Abschluss zur Pflegeassistentin

qualifizieren sich die ‚Pflegestarter*innen‘ für weitere Ausbildungen in der OÖG wie die Pflegefachassistentin, Fachsozialbetreuung mit Schwerpunkt Altenarbeit und medizinische Assistenzberufe. Unter bestimmten Voraussetzungen ist im Anschluss auch das verkürzte Bachelorstudium Pflege an der FH Gesundheitsberufe OÖ möglich“, zeigen sich Mag. Karl Lehner, Mitglied der Geschäftsführung der OÖG, und Mag. Martina Bruckner, Leitung der Schulen in der OÖG, über die Vielfältigkeit der neuen Ausbildung begeistert.

„Ab Herbst 2022 startet die Ausbildung an zwei Standorten.

Ab Herbst 2022 startet die Ausbildung an zwei Standorten: an der Schule am Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf und an der Schule am Klinikum Freistadt. Interessierte, die das 15. Lebensjahr bis zum 30. April 2022 vollendet haben, können sich bereits jetzt für die Ausbildung bewerben. Nähere Infos unter www.oeg.at/pflegeausbildung.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Schulen am Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum Kirchdorf und am Klinikum Freistadt der Oberösterreichischen Gesundheitsholding gerne zur Verfügung.

Auch Sozial-Landesrat Wolfgang Hattmannsdorfer freut sich über die Initiative der Gesundheitsholding: „Die Bewältigung des Fachkräftemangels ist die zentrale Herausforderung, um unser

Pflegesystem auch in der Altenbetreuung sicherzustellen.

„Damit tun wir als Land Oberösterreich das, was möglich ist, um die Alterslücke zu überbrücken.“

Mit Initiativen wie der Pflegeausbildung in den Landwirtschaftlichen Fachschulen haben wir bereits 2019

den ersten wichtigen Schritt gesetzt, um eine Pflegeausbildung nach der Pflichtschule zu ermöglichen. Mit der Gesundheitsholding folgt nun der zweite Schritt.

Damit tun wir als Land Oberösterreich das, was möglich ist, um die Alterslücke zu überbrücken. Unsere Erwartungshaltung an die Bundespflegereform ist, dass es eine langfristige Lösung gibt, beispielsweise durch eine Senkung des Einstiegsalters und durch die Einführung einer Pflegelehre.“ ■

Erfolgreiche Impfschwerpunktwoche in den Gemeinden

Über 100 Gemeinden haben sich gemeinsam mit engagierten Hausärztinnen und Hausärzten in Ordinationen, Pfarrzentren, Schulen, Gemeindeämtern, Feuerwehrhäusern oder auch in Einkaufszentren an einer Impfschwerpunktwoche in Oberösterreich beteiligt.

Im Rahmen dieser Aktion stieg die landesweite Impfquote von 64,5 am Sonntag, 12.12., auf 65,7 Prozent (+ 1,2 Prozentpunkte Vollimmunisierung) am Sonntag, 19.12., an.

Von Montag, 13.12., bis Sonntag, 19.12.:

- 13.774 Erste Dosis
- 23.548 Zweite Dosis
- 77.658 Dritte Dosis
- **114.985 Gesamt**

Die meisten Impfungen wurden in dieser Woche in den Bezirken Linz-Stadt, Linz-Land, Vöcklabruck, Gmunden und Braunau verabreicht. Bei den Erstimpfungen liegen diese Bezirke ebenfalls voran.

„Diese Impfschwerpunktwoche hat sich als ausgezeichnete Möglichkeit erwiesen, sich in der Nähe bei der vertrauten Ärztin bzw. beim vertrauten Arzt ohne Termin impfen zu lassen. Dieses Vertrauensverhältnis ist sicher ein entscheidender Faktor für viele Menschen, daher wurden die Impfangebote auch gut angenommen.“

Aufgrund der großen Nachfrage prüfen wir derzeit neue Möglichkeiten von Impf-Schwerpunkten mit genau diesem Vorteil, um in der Bevölkerung eine noch breitere Akzeptanz der Impfung zu erreichen. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Beteiligten in den Städten und Gemeinden, die in dieser Impfwoche spezielle Angebote auf die Beine gestellt haben.

Gemeinsam können wir viel erreichen, um gerade jetzt die Impfquote im Land noch weiter zu erhöhen“, zeigen sich Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Gesundheitsreferentin LH-Stellvertreterin Christine Haberlandner erfreut vom großen Erfolg der Aktion.

„Jeder Stich zählt!“, betont Präsident des OÖ Gemeindebundes Johann Hingsamer: „Gerade unsere Gemeinden mit unseren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern genießen großes Vertrauen bei ihren Bürgerinnen und Bürgern. Es ist daher besonders positiv, dass sich auch die Gemeinden an dieser Covid-19-Impf-Schwerpunktwoche beteiligt haben.“

Der Erfolg kann sich sehen lassen. Dass die Impffzahlen in der gegenwärtigen Situation nicht nur auf hohem Niveau gehalten, sondern sogar noch gesteigert werden konnten, ist nicht zuletzt Verdienst der teilnehmenden Gemeinden mit ihren Gemeindeoberhäuptern. Diesen und allen anderen, die mitarbeiten, um die Pandemie in einer gemeinsamen nationalen Anstrengung einzudämmen, gilt mein aufrichtiger Dank“, hält Hingsamer abschließend fest.

Alle Informationen zur COVID-19-Schutzimpfung in OÖ sowie die Adressen und Öffnungszeiten der Impfstellen wie auch die Fahrpläne der Impfbusse auf www.ooe-impft.at. ■

Gemeindebundjuristen diskutieren

■ Gemeinderatssitzung – nicht angelobtes Ersatzmitglied vertritt Vollmitglied

Ein nicht angelobtes Gemeinderatsersatzmitglied vertritt kurzfristig ein Vollmitglied des Gemeinderates. Es stellte sich die Frage, welche Auswirkungen dies bei der Abstimmung hat und ob dieses Gemeinderatsersatzmitglied für die Vertretung eines Vollmitgliedes Anspruch auf Sitzungsgeld hat. Das stellt zwar eine Ordnungswidrigkeit dar, hat aber keine Folgen für die Abstimmung. Die Stimmabgabe ist trotz fehlender Angelobung gültig und ist beim Präsenzquorum mitzuzählen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auch noch nicht angelobte Gemeinderäte über ein Mandat verfügen und die Angelobung keine Voraussetzung für ein gesetzmäßiges Verhalten des Mandatars ist. Auch noch nicht angelobte Gemeindemandatare haben Anspruch auf Sitzungsgeld, weil dies einfach für die Teilnahme an der Sitzung zusteht.

Da das Protokoll u. E. nach der Sitzung nicht mehr ergänzt werden darf, sondern wenn dann der Entwurf aufgrund entsprechender Einwendungen nur noch zu korrigieren ist, kann die Mangelhaftigkeit der fehlenden Angelobung nicht nachträglich als Anmerkung eingefügt werden.

■ Freizeitwohnungspauschale

Für ein Gebäude, in dem sich eine Freizeitwohnung befindet, wurde eine Abbruchbewilligung erteilt. Es stellte sich die Frage, ob durch

die Erteilung der Abbruchbewilligung die Freizeitwohnungspauschale gehemmt wird.

Als „Aufgabe“ einer Freizeitwohnung gilt es, wenn die Wohnung ihre Funktion als Wohnung verliert, somit insbesondere der Abriss des Gebäudes, ein Bauvorhaben mit Änderung der Nutzungsart oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Wohnung. Maßgeblich ist das Bewilligungsdatum für das Bauvorhaben. Hier endet bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmung über den Eigentümerwechsel die Abgabepflicht bereits mit dem Ende des dem Bewilligungsdatum vorangegangenen Monats.

■ Feststellungsverfahren gem. § 49a Oö. BauO – Nachbareinbindung

Im Feststellungsverfahren gem. § 49a Oö. BauO 1994 haben die Nachbarn gem. Abs. 3 hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen gem. Abs. 1 Parteistellung. Es wurde die Frage gestellt, wie die Nachbarn in dieses Verfahren einzubinden und ihre Einwände zu behandeln sind. Die Nachbarn sind vom Antrag auf Feststellung des rechtmäßigen Bestandes zu informieren und können sich im Rahmen ihrer Parteistellung zum Vorliegen der Voraussetzungen (Widmung, ursprünglicher Konsens, mind. 40-jähriges Bestehen der Abweichungen) äußern. Sonstige Einwendungen der Nachbarn sind unzulässig und nicht zu berücksichtigen. § 49a ist ein

Feststellungsverfahren, kein Bewilligungsverfahren, d. h., es kommt zu keiner Bauverhandlung oder zu keinen Nachbareinwendungen gegen das Bauvorhaben selbst, lediglich eben im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 49a leg. cit.

■ Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Es wurde die Frage gestellt, ob es erforderlich ist, vom neu gewählten Gemeinderat die Geschäftsordnung für Kollegialorgane neu zu beschließen. Die beschlossene und in Geltung stehende Geschäftsordnung für Kollegialorgane gilt auch für die Funktionsperiode des neu gewählten Gemeinderates und ist daher nicht neu zu beschließen.

■ Fraktionsvertreter mit beratender Stimme im Gemeindevorstand

Eine im Gemeindevorstand nicht vertretene Partei soll mit einem Fraktionsvertreter mit beratender Stimme im GV vertreten sein. Es besteht keine gesetzliche Möglichkeit, mit einem Beschluss des Gemeinderates den Gemeindevorstand um beratende Vertreter solcher Fraktionen zu erweitern, denen aufgrund des Proporz kein Anspruch auf ein Gemeindevorstandsmitglied zukommt. Insbesondere bietet hier § 33 Abs. 7 Oö. GemO 1990 keine Möglichkeit, da diese Bestimmung schon dem Gesetzestext nach ausdrücklich nur für Gemeinderatsausschüsse, nicht jedoch für den Gemeindevorstand gilt.

He.

Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes

■ Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 (Teil I bis III)

Ad Teil I (Steuerliche Maßnahmen)

Die geplante ökosoziale Steuerreform enthält inhaltlich viele positive Ansätze und notwendige erste Schritte, gerade zur Erreichung der Pariser Klimaziele oder weiterer steuerlicher Entlastungen.

Wiewohl aus kommunaler Sicht nicht jede einzelne Maßnahme begrüßt werden kann (sei es aus sozialpolitischer oder wirtschaftspolitischer Sicht bzw. mit Blick auf den ländlichen Raum) werden die Gemeinden als Finanzausgleichspartner, wie auch schon in der Vergangenheit, auch diese Steuerreform mittragen.

ABER: Wenn die Gemeinden im Ausmaß ihres FAG-Anteils von 11,849 Prozent die geringeren Abgabeneinnahmen mitfinanzieren müssen, dann sind sie auch an allen Mehrerträgen aus Abgaben dieser Steuerreform zu beteiligen.

Entgegen bisherigen Aussagen des Bundes ist somit die CO₂-Steuer (NEHG 2022) als gemeinschaftliche Bundesabgabe und nicht als ausschließliche Bundesabgabe auszugestalten.

Von Bundesseite ist geplant, einen Gutteil der Einnahmen aus der CO₂-Steuer für den Klimabonus zu verwenden, der laut WFA in den Jahren 2022 bis 2025 rund 1,25 bis 1,5 Mrd. Euro kosten soll. Der Gemeindebund unterstützt die Vorgehensweise, durch den Klimabonus einen Ausgleich für die CO₂-Bepreisung zu schaffen und wäre bereit, die CO₂-Steuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe mit einem von den FAG-Partnern zu vereinbarenden Vorwegabzug von den tatsächlichen

Einnahmen für Zwecke des Klimabonus zu versehen.

Der Österreichische Gemeindebund bekräftigt sohin die Forderung, dass neue Abgaben des Bundes grundsätzlich als gemeinschaftliche Bundesabgaben einzurichten sind, und unterstützt ausdrücklich den Beschluss der Landesfinanzreferenten vom 8. 10. 2021, wonach es umgehend zu Verhandlungen auf politischer Ebene über die Kompensation der den Ländern und Gemeinden entstehenden Einnahmeherausfälle kommen soll.

Ad Teil II (Klimabonus)

Der Klimabonus und insbesondere der darin enthaltene Regionalausgleich zur Berücksichtigung der lokalen Unterschiede bei Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte etc. sind zu begrüßen. Aus § 6 des Ministerialentwurfs zum Klimabonusgesetz (KliBG) erwächst jedoch eine Problemlage in der Vollziehung, die es zu lösen gilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 KliBG sind vom Bundesministerium für Inneres und den Meldebehörden Name, Geburtsdatum und Daten betreffend den Hauptwohnsitz einer Person dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch und, sofern erforderlich, unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen von datenschutzrechtlichen Problemen, so etwa in Bezug auf die unzureichende Determinierung des Zwecks der Datenverarbeitung durch das Ministerium unmittelbar im Gesetz, weist der Österreichische Gemeindebund darauf hin, dass die vorgeschlagene

Formulierung zahlreiche technische und administrative Fragen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Daten aus dem Zentralen Melderegister hervorruft.

Weder ergibt sich, wann Meldebehörden Daten zur Verfügung stellen sollen, in welcher konkreten Weise Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, noch ergibt sich, in welchem Umfang und in welchen Intervallen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Hinzukommt, dass die Zurverfügungstellung von Daten durch die Meldebehörden (Gemeinden bzw. Bürgermeisterin/Bürgermeister) keinesfalls praktikabel ist, noch dazu einen wesentlichen Aufwand verursachen (kann) und daher entschieden abgelehnt wird.

Der Österreichische Gemeindebund schlägt daher vor, ein Beispiel an bereits bestehenden Regularien bzw. Materiengesetzen zu nehmen, die eine praktikable Übermittlung von Datensätzen aus dem ZMR ermöglichen.

Hingewiesen wird etwa auf § 16 Abs. 5 Pflichtschulgesetz, der wie folgt lautet: „Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres hat gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, (MeldeG) aus dem Datenbestand des Zentralen Melderegisters (ZMR) der BRZ als Auftragsverarbeiter jährlich bis 10. Oktober einen Datenauszug zu übermitteln, der für alle in Österreich angemeldeten Personen, die sich zum Stichtag des 1. September im siebenten bis 15. Lebensjahr befinden, folgende Informationen enthält: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, ver-

schlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen ‚BF‘ Bildung und Forschung, verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen ‚ZP‘ sowie Adressdaten des Hauptwohnsitzes und allfälliger weiterer Wohnsitze.“

Ad Teil III (KV-Beitragsenkung kleinerer und mittleren Einkommen)

Um Aufwandsneutralität bei der geplanten Absenkung der von den Versicherten zu entrichtenden Anteilen an den Krankenversicherungsbeiträgen für niedrige und mittlere Einkommen zu erreichen, ist eine Differenzzahlung des Bundes vorgesehen.

Bei Umsetzung dieses geplanten Vorhabens ist sicherzustellen, dass der Entfall von Beiträgen an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen derart

ausgeglichen wird, dass keinerlei finanzielle Nachteile für die Krankenanstalten-Finanzierung, die auch von den Gemeinden mitfinanziert wird, entstehen.

■ Entwurf zur Novelle der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft (Fassung vom 19. 11. 2021)

Der Österreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Novelle der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft (in der Fassung vom 19. 11. 2021) und nimmt dazu wie folgt Stellung: Der Österreichische Gemeindebund lehnt die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter § 4 Abs. 2 Z 3a vorgeschlagene Textpassage, mit der Neuerschließungen künftig nicht mehr förderfähig sein sollen, ab. Denn damit nimmt der Entwurf keine Rücksicht auf die

regionalen Unterschiede bei den Anschlussgraden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Gerade in Gemeinden im ländlichen Raum bedarf es auch in Zukunft noch einer Reihe von Erschließungsmaßnahmen. Aber auch Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung (z. B. Ringschlüsse, Vernetzungen mit anderen Versorgern oder die Erschließung weiterer unabhängiger Trinkwasservorkommen) erfordern Ersterrichtungen.

Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass das für die nächsten Jahre prognostizierte Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum einen Investitionsbedarf für die Neuerrichtung von Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen erfordern wird. Aus diesem Grund wird auch in Zukunft die Notwendigkeit einer entsprechenden Förderung dieser Investitionen gesehen. ■

Initiative Lieferkettengesetz

Initiative Lieferkettengesetz zeigt Umweltverschmutzung, Menschenrechtsverletzungen und Tierleid in globalen Lieferketten auf.

Die Globalisierung in den letzten Jahrzehnten hat vor allem die Industrieländer weltweit zu immer mehr Wohlstand gebracht. Entwicklungsländer und gerade der globale Süden konnten bisher nur wenig von dieser Entwicklung profitieren. Schlimmer noch ist, dass global agierende Konzerne aus Profitgier in ihren Lieferketten Ausbeutung, Umweltzerstörung, Landraub, Kinderarbeit, illegale Abholzung oder Tierqualen oftmals akzeptieren beziehungsweise totschweigen und nur schwer zur Rechenschaft gezogen werden können.

Damit private Unternehmen für ihre Lieferketten ökologische und soziale Verantwortung übernehmen, braucht es klare rechtliche Rahmenbedingungen. Im Europäischen Parlament hat man sich bereits parteiübergreifend für ein Lieferkettengesetz ausgesprochen. Laut aktuellen Informationen soll die EU-Kommission demnächst einen Gesetzesentwurf dazu vorlegen.

Umwelt- und Klima-Landesrat Stefan Kaineder: „Wenn wir im Supermarkt-Regal oder im Kleidergeschäft zugreifen, sehen wir nicht, wenn ein Kleinbauer in Südamerika kaum das Nötigste zum Leben erwirtschaftet, eine Textilarbeiterin in Indien unter giftigen Chemikalien leidet oder Tiere

gequält werden. Es ist eine sehr gute Nachricht, dass es in naher Zukunft ein wirksames EU-Lieferkettengesetz geben soll. Die globale Wirtschaft darf nicht auf Kosten von sozialen, menschenrechtlichen und ökologischen Standards profitieren.“

Das oberösterreichische KonsumentInnenenschutz-Ressort setzt seit vielen Jahren mit dem Projekt SO:FAIR auf sozial-faire Beschaffung: Mit Beratung soll bewusster Einkauf als politischer Steuerungsakt auch durch die öffentliche Hand durchgesetzt werden, damit Steuergelder verantwortungsvoll im Sinne der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden. „Es braucht einen Umbau unseres Wirtschaftens. Unternehmen müssen ihre

Verantwortung gegenüber Mensch, Tier und den natürlichen Ressourcen wahrnehmen. Als Landesrat für Klima, Umwelt sowie Konsumentinnen und Konsumenten unterstützt mein Ressort diesen Wandel. Nachhaltige, das heißt ökologische und sozial-faire Beschaffung leistet auch einen großen Beitrag zum Klimaschutz“, so Umwelt-Landesrat Kaineder.

Die Bürger/innen-Initiative Lieferkettengesetz Österreich setzt sich dafür ein, dass Konzerne bei Menschenrechtsverstößen und Umweltzerstörung haften müssen. Außerdem will die Initiative mit einem „Lieferketten-atlas“ künftig aufzeigen, wo ausbeuterische und umweltzerstörerische

Lieferketten von multinational agierenden Konzernen vorliegen.

Mit einem Netzwerk von Unternehmen für eine nachhaltige Wirtschaft will die Initiative Betriebe vor den Vorhang holen, die sich zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards entlang der gesamten Lieferkette bekennen und dies als Teil der Unternehmenskultur leben. Den Konsumentinnen und Konsumenten sollen neben dem Aufzeigen von Missständen heimische Alternativen für verantwortungsvollen Konsum aufgezeigt werden.

Der digitale Atlas ist unter www.lieferkettenatlas.com abrufbar

und dient dazu, die Herkunft und Verarbeitung von Rohstoffen transparent zu machen. Missstände in globalen Lieferketten von Konzernen werden aufgezeigt. Gleichzeitig sollen aber auch positive Beispiele von Lieferketten, die sich als besonders nachhaltig und transparent erweisen, vor den Vorhang geholt werden, um Konsumentinnen und Konsumenten in ihren Konsumentscheidungen zu unterstützen.

Interessierte Gemeinden, Vereine und Organisationen erhalten weitere Informationen zur SO:FAIR Initiative unter www.sofair.at und persönlich bei Mag. Karen Gilhofer, karen.gilhofer@klimabuendnis.at. ■

Bürgermeister/innen engagieren sich im Krisenstab

Die vierte Welle hatte es in sich: Steigende Infektionszahlen in allen Gemeinden, die Bettenauslastung in den Krankenhäusern klettert und klettert.

Aufgefallen ist dies auch in Oberhofen: Eine nie dagewesene Anzahl an positiv getesteten Personen und viel Informationsbedarf beim Bürgerservice bis hin zu Beschwerden, weil die BH bei den Bescheiden so gar nicht weitertut. Spätestens nach dem Aufruf des Bezirkshauptmannes Dr. Johannes Beer, wenn möglich Personal zur Unterstützung auf der BH abzustellen, war es selbstverständlich, mich selbst ehrenamtlich einzubringen.

Es war mir noch nicht klar, ob ich eher mentale Unterstützung oder ob ich wirkliche Hilfe sein könnte – egal,

mit einer Keksdose unter dem Arm meldete ich mich zum Dienst.

Gleich in den ersten Stunden der Einschulung wurde mir klar, wie komplex das System und wie vielschichtig die Stabsarbeit ist. Langsam tastete ich mich von Fall zu Fall, mit vielen Notizen, vor allem Beobachten und Zuhören war oberste Devise. Wahnsinnig geduldige Kolleginnen und Kollegen begleiteten mich auf meinen ersten Schritten. Mit jedem Telefongespräch mit positiv getesteten und verunsicherten älteren Menschen wuchs die Gewissheit, weitergeholfen und das Team entlastet zu haben.

Der Einblick in die Ablauforganisation war sehr wertvoll auch für Auskünfte in der Gemeindestube. Mit jeder Einsatzstunde stieg auch die Hochach-



FOTO: PRIVAT

tung vor den hart arbeitenden BH-Kolleginnen und -Kollegen, die ganz selbstverständlich am Abend und an den Wochenenden im Büro waren, um der Pandemie auch in bürokratischer Hinsicht Herr zu werden.

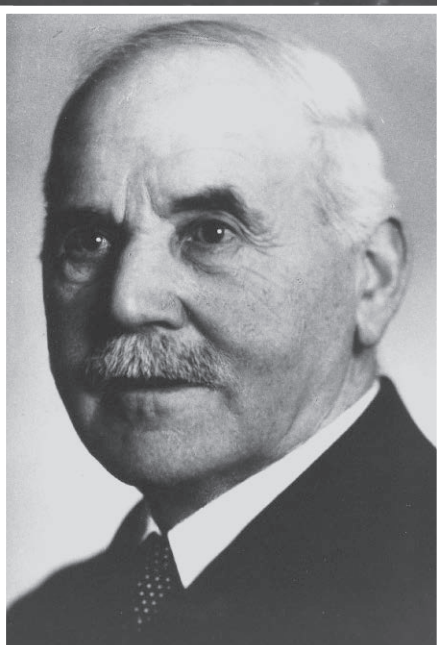
Ich durfte ein unglaublich motiviertes und kompetentes Team kennenlernen und ziehe den Hut vor dieser Leistung!

Ein Erfahrungsbericht von Elisabeth Höllwarth-Kaiser, Bürgermeisterin in Oberhofen am Irrsee ■

75 Jahre OÖ Gemeindebund

Die Geschichte des OÖ Gemeindebundes begann um das Jahr 1936 mit einem Mann, der in seiner Pionier-Bedeutung für die (ober-)österreichischen Gemeinden gar nicht hoch genug einzuschätzen ist: Florian Födermayr. Der Eggerdinger Bürgermeister Hans Hingsamer hat es 2011 übernommen, den Spuren Födermayrs nachzufolgen.





„Wir wollen helfen, wollen verstehen und verstanden werden“

Es war Florian Födermayr, der nach dem Zweiten Weltkrieg die Pionierarbeit auf sich nahm, die Gründung des Oberösterreichischen Gemeindebundes zu betreiben. Seine hartnäckig verfolgte Idee eines Verbandes der Landgemeinden führte 1947 zur (Neu-)Gründung des Oberösterreichischen und zur Gründung des Österreichischen Gemeindebundes.

Am 3. März 1947 wurde in Anwesenheit von LH Heinrich Gleißner die Errichtung eines überparteilichen Gemeindebundes in Oberösterreich empfohlen. Dr. Friedrich Lechner wurde zum Landesgeschäftsführer bestellt und ein Ausschuss mit den Bürgermeister*innen aus allen Bezirken gewählt. Binnen Kurzem war es gelungen, 98 Prozent der Gemeinden Oberösterreichs zum Beitritt zum Oberösterreichischen Gemeindebund zu bewegen.

„Binnen Kurzem war es gelungen, 98 Prozent der Gemeinden Oberösterreichs zum Beitritt zum Oberösterreichischen Gemeindebund zu bewegen.“

Zum gleichen Zeitpunkt war Födermayr auf österreichweiter Ebene aktiv. Er wies unermüdlich auf die Notwendigkeit einer Gesamtvertretung der Gemeinden hin, zumal die ersten Finanzausgleichsverhandlungen nach dem Krieg zeigten, dass beispielsweise durch den abgestuften Bevölkerungsschlüssel die Land- und Marktgemeinden hoffnungslos ins Hintertreffen gerieten.

Die Vor-Geschichte

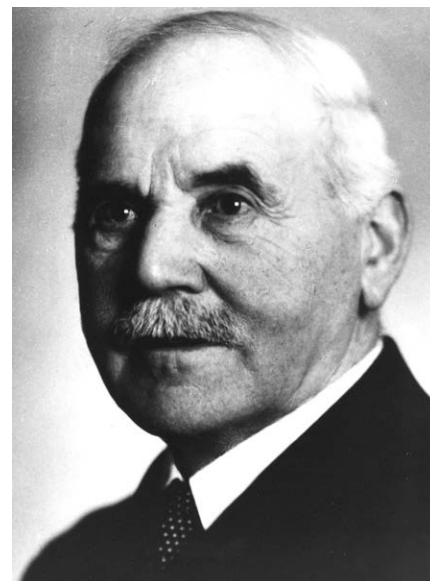
Pläne, neben dem bereits seit 1915 bestehenden Städtebund auch für die Landgemeinden Österreichs eine gemeinsame Vertretung zu schaffen, gab es schon in den Anfängen der Ersten Republik. 1936 wurde der Oberösterreichische Landgemeindegemeinschaft gegründet und der damals 49-jährige Florian Födermayr zum Obmann gewählt. Der Ruf nach einem Zusammenschluss aller Gemeinden wurde immer lauter, aber die historische Entwicklung machte allen Bemühungen einen Strich durch die Rechnung.

Von 1938 bis 1945 kam der Wahnsinn des Nationalsozialismus über Österreich. Und die Gemeinden waren „gleichgeschaltete“ und stolperten durch den Irrsinn des Zweiten Weltkrieges. In diesen Jahren existierte für die österreichischen Gemeinden nur mehr der Deutsche Gemeindegemeinschaftstag. Vergessen war das Ziel einer Interessenvertretung der kleinen und mittleren Gemeinden aber nicht. Das zeigte sich sofort nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs.

„In Oberösterreich wurde zuerst der Landesverband gegründet.“

Die Jahre nach dem Neubeginn 1947

1946 stand für die „Gründerväter“ um Födermayr eine Frage im Mittelpunkt: Sollte man zuerst die Landesverbände gründen oder gleich einen Dachverband mit Sitz in Wien? Landesverbände waren zu dieser Zeit überhaupt erst eben in Oberösterreich,



Florian Födermayr

FOTO: OÖ GEMEINDEBUND

reich, in Salzburg und Tirol tätig. In Niederösterreich, dem Bundesland mit der größten Anzahl der Gemeinden, war wie in den anderen Ländern alles erst im Aufbau begriffen. In Oberösterreich wurde zuerst der Landesverband gegründet: Obmann des Verbandes Florian Födermayr, Dr. Friedrich Lechner erster Landesgeschäftsführer und binnen kurzem konnten die beiden 98 Prozent der Gemeinden zum Beitritt bewegen.

Bereits 1950 gab es die erste Wachablöse. Der gelernte Forstwirt und Bürgermeister von Reichenenthal im Bezirk Urfahr-Umgebung, Ernst Grundemann-Falkenberg, löste Florian Födermayr an der Spitze des Verbandes ab.

1957 übernahm er auch die Geschichte des Österreichischen Gemeindebundes und spielte auch auf höchster Ebene – er sprach mehrere Sprachen fließend – sofort eine ausgezeichnete Rolle. Vor allem um die damals laufenden zahlreichen Finanzausgleichsverhandlungen machte er sich verdient.

Mit Matthias Hödlmoser, Bürgermeister von St. Wolfgang, übernahm von

FOTO: OÖ GEMEINDEBUND



Landesausschusssitzung unter Präsident Grundemann-Falkenberg, 1962

1967 bis 1973 eine schillernde Figur den Gemeindebund. Hödlmoser war Autodidakt, ohne höhere Schulbildung hatte er alles selbst erlernt und brachte es zu einem hervorragenden Kommunal- und Landespolitiker. Mit seinem umfangreichen Wissen beeindruckte er auch die gebildetsten Gegenüber. Er konnte über Opern genauso fundiert diskutieren wie über technische Spezialeinrichtungen russischer Kosmonauten.

1973 übernahm eine weitere bedeutende Persönlichkeit für fast 20 Jahre die Führung des oberösterreichischen Verbandes.

1973 übernahm eine weitere bedeutende Persönlichkeit für fast 20 Jahre die Führung des oberösterreichischen Verbandes: Rudolf Stumpfl, Bürgermeister von Bad Schallerbach. Seine herausragende Rolle lag in dem Bemühen, die Zusammenarbeit zwischen OÖ Landtag und OÖ Gemeindebund zu stärken. Stumpfl setzte mit seiner Gemeinde einen richtungsweisenden Schritt: Bad Schallerbach

war die erste österreichische Gemeinde, die international eine Verschwiegerung einging. Die Kontakte zur belgischen Nordseeküsten-Gemeinde Koksijde werden auch heute noch nach über 50 Jahren von beiden Seiten und von Jung und Alt gepflegt.

Das „europäische“ Zeitalter

1984 betrat mit Dr. Hans Neuhofer ein kommunaler Spitzenjurist die Bühne des Oberösterreichischen Gemeindebundes. Er löste Friedrich Lechner als Verbandsgeschäftsführer ab. Er leitete die Gemeindeakademie, eine Gründung zur Weiterbildung kommunaler Mandatäre, mit herausragendem Erfolg und führte die von Lechner gegründete „Oberösterreichische Gemeindezeitung“ mit großem Erfolg weiter. Noch heute genießt Dr. Hans Neuhofer als „Doyen“ der österreichischen Kommunaljuristen bis weit über die Grenzen Österreichs hinaus einen ausgezeichneten Ruf.

Als der Eberschwanger Bürgermeister Günther Pumberger 1992 die Geschäfte von Rudolf Stumpfl als Präsident des OÖ Gemeindebundes übernahm, standen die Gemeinden an der „Schwelle zu Europa“. Ab dem

Beitritt Österreichs zur Union war Pumberger im Ausschuss der Regionen stellvertretendes Mitglied und ständiger Vertreter Österreichs im Ausschuss 5 „Raumordnung, Umwelt und Energie“. Ab Dezember 1995 war er auch Vizepräsident und Mitglied des Exekutivbüros des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

Im selben Jahr trat Hans Neuhofer „ab“ und mit Dr. Hans Gargitter übernahm ein Mann die Geschäftsführung des Verbandes, der aus dem Kreis der Gemeindebeamten kam und bis 2016 im Gemeindebund tätig war, 20 Jahre davon als Geschäftsführer.

2002 übernahm der Bürgermeister von Garsten, Franz Steininger, die Geschäfte des Oberösterreichischen Gemeindebundes. Die Behauptung bei seiner Antrittsrede: „Wer sich in der Gemeinde wohl fühlt, fühlt sich auch als Staatsbürger wohl“, wurde zu seinem Motto und er erreichte vieles für unsere Mitgliedsgemeinden.

Von 1991 bis 2010 gehörte Franz Steininger dem Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes an, von 2002 bis 2007 war er Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes und acht Jahre, von 2002 bis 2010, war er als Präsident des OÖ Gemeindebundes höchstangesehener Kommunalpolitiker im Land OÖ.

Franz Steininger war in jeder Hinsicht ein großer Mann.

Franz Steininger war in jeder Hinsicht ein großer Mann. Neben seiner körperlichen Größe war sein fachliches Wissen groß und er war großartig im Umgang mit den Menschen. Sein Wort hatte überall viel Gewicht. Seine Offenheit und Ehrlichkeit machten ihn überall beliebt. Mit seinem Stil

genoss er in jedem politischen Lager Vertrauen und er erfuhr überall große Wertschätzung.

Franz Steininger ist im 63. Lebensjahr im Jänner 2011 viel zu früh verstorben.

„Der Gemeindebund will helfen, will verstehen und will verstanden werden.“

Präsident Hans Hingsamer

Der mit 91,91 Prozent zum 7. Präsidenten des OÖ Gemeindebundes gewählte LAbg. Bgm. Hans Hingsamer stellte in seiner Antrittsrede einleitend fest: „Momentan leidet selbstverständlich auch die regionale Wirtschaft darunter, dass die Gemeinden die Investitionsmaßnahmen stark zurücknehmen müssen.“ Hingsamer weiter: „Der Gemeindebund will helfen, will verstehen und will ver-

standen werden. Wir fühlen uns als Interessenvertretung natürlich den Gemeinden verpflichtet. Gemeinden sind Nahversorger in vielen Lebensbereichen ganz nah am Bürger. Und aus dieser Situation heraus fühlen wir uns ganz besonders den Menschen verpflichtet. Darum werde ich mich in den nächsten Jahren mit ganzer Kraft bemühen, die Lebensqualität für die Menschen in den Gemeinden zu sichern und weiter zu entwickeln.“

Der Oberösterreichische Gemeindebund im 21. Jahrhundert

Nur punktuell anführen lassen sich an dieser Stelle die zahlreichen Leistungen des OÖ Gemeindebundes für die Gemeinden: Die jüngste Vergangenheit war geprägt von grundlegenden Veränderungen im Gemeindefinanzbereich. Der Finanzausgleich 2008 wurde nach mehrmaliger Verlängerung durch einen

neuen Finanzausgleich 2017 abgelöst. Gleichzeitig wurden für Oberösterreich die Gemeindefinanzen grundlegend neu geregelt. Sowohl im Rahmen der Neufassung des Finanzausgleichs als auch bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen der neuen Gemeindefinanzen war der OÖ Gemeindebund federführend eingebunden und hat die Interessen der oberösterreichischen Gemeinden erfolgreich vertreten.

Erstmals in der Geschichte des OÖ Gemeindebundes hat der Landesausschuss zu grundlegenden Fragestellungen ebenso grundlegende Positionen fixiert, verabschiedet und veröffentlicht. Im Rahmen einer Klausurtagung wurden zu den Bereichen Gemeindefinanzen, Deregulierung und Strukturreform Positionen erarbeitet und beschlossen, die die Grundlage unserer weiteren Arbeit bilden.



Präsidenten und Direktoren des OÖ Gemeindebundes;
stehend v. l.: Dr. Hans Gargitter, Franz Steininger, Rudolf Stumpfl, Günther Pumberger
sitzend v. l.: Univ.-Prof. Dr. Hans Neuhofer, Dr. Friedrich Lechner

Beim OÖ Gemeindetag am 24. 5. 2016 wurde Präsident LAbg. Bgm. Hingsamer mit über 97 Prozent der abgegebenen Stimmen ein-drucksvoll in seiner Funktion bestä-tigt. Gleichzeitig erfolgte die offizielle Übergabe von HR Dr. Hans Gargitter, der mit Ende August 2016 in den Ru-hestand getreten ist, an Mag. Franz Flotzinger LL.M., der das Amt des Direktors des OÖ Gemeindebundes mit 1. 9. 2016 angetreten hat.

Neben diesen zentralen Ereignissen hat der OÖ Gemeindebund seine laufenden Aufgaben (Rechtsberatung, Interessenvertretung, Gemeindever-waltungsschule und OÖGZ) intensiv und mit allgemein steigender Ten-

denz umfassend erfüllt. Nicht zuletzt wurde 2016 auch das neue Büro in der Goethestraße 2 bezogen und ein neues Corporate Design umgesetzt.

Die letzten Jahre waren für die Städte und Gemeinden und natürlich auch für den OÖ Gemeindebund von der Corona-Pandemie dominiert und überschattet. Gerade in der Krise

„Gerade in der Krise hat sich gezeigt, wie entscheidend das Funktionieren der kom-munalen Ebene für unsere Gesellschaft ist.“

hat sich gezeigt, wie entscheidend das Funktionieren der kommunalen Ebene für unsere Gesellschaft ist.

Auch der OÖ Gemeindebund hat einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie ge-leistet. Es ist gelungen, dass aus der Gesundheits- keine Budgetkrise für unsere Gemeinden resultiert ist. Jetzt zeichnet sich ab, dass wieder unsere Städte und Gemeinden und damit auch wir als deren Interessen-vertretung extrem gefordert sein werden, um der Entwicklung hin zur Gesellschaftskrise mit allen zur Ver-fügung stehenden Kräften entgegen-zuwirken.

Berichte aus dem Brüsselbüro



Mag. Daniela Fraiß

Leiterin des Brüsseler Büros des Österreichischen Gemeindebundes

Bodenschutz: Kommission präsentiert strategische Planung

Mit der Verabschiedung einer neuen Bodenschutzstrategie nimmt die EU-Kommission ein Thema wieder auf, das noch vor einigen Jahren im Rat auf Ablehnung stieß. Aber auch hier hat sich der Wind gedreht, mit dem Grünen Deal befürworten auch die

„Mitte November wurde die Bodenstrategie-Mitteilung veröffentlicht.“

Mitgliedstaaten ein gemeinsames Vorgehen zum Bodenschutz.

Mitte November wurde die Boden-strategie-Mitteilung veröffentlicht. Sie verfolgt das Ziel, den Bodenschutz bereichsübergreifend sowohl in EU-Politiken als auch in den Mitglied-staaten zu verankern. Es geht darum, kontaminierte Böden zu identifizieren und wenn möglich zu renaturieren, Bedingungen für den guten ökolo-gischen Bodenstatus zu definieren, Restaurierungsziele zu setzen und die Bodenüberwachung zu intensi-vieren. Die Funktionen des Bodens als Grundlage für Nahrungsmittel-produktion, Regulierung des Wasser-

haushalts, Biodiversität, Erholung, Schutz vor Erosion u. v. a. m. sollen stärker ins Bewusstsein gerückt wer-den. Das Maßnahmenspektrum ist dementsprechend weit. Es umfasst u. a. Regelungen im Rahmen der REACH-Verordnung (Mikroplastik), der Abfallwirtschaft (Bioabfälle und Kompostierung), der Wasserwirt-schaft (Klärschlammverordnung), der Landwirtschaft (Bodenbewirt-schaftungsleitlinien und Düngemit-telverordnung) sowie Leitlinien zum nachhaltigen Bodenverbrauch für die Mitgliedstaaten.

Viele Vorschläge aus der Mitteilung sollen v. a. zur Bewusstseinsbildung

beitragen und in einem ersten Schritt durch Leitlinien, Überwachung und freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden. Erosion, Wüstenbildung und die Abnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen werden europaweit diskutiert, in der Mitteilung werden die finanziellen Auswirkungen des Bodenverschleißes mit jährlich 50 Milliarden Euro beziffert.

„Aus Gemeindesicht ist Vorsicht geboten, wenn die Kommission die Raumordnung anspricht.“

Aus Gemeindesicht ist Vorsicht geboten, wenn die Kommission die Raumordnung anspricht. Vorerst sind Leitlinien zum Flächenverbrauch geplant, die auf freiwillige Verpflichtungen der Mitgliedstaaten setzen. Die EU hat hier bekanntlich keine Kompetenz, der Gemeindebund warnte bereits in der Konsultation Anfang des Jahres davor, Raumordnungspolitik über die Hintertür betreiben zu wollen. Dabei wurde auch auf Ungereimtheiten innerhalb der Kommission hingewiesen, denn nachhaltige Raumplanung steht aus Kommissionssicht mitunter in Konflikt mit den Grundfreiheiten und

muss juristisch einwandfrei begründet sein, wenn kein Vertragsverletzungsverfahren riskiert werden soll.

Die Bodenstrategie liefert jetzt eine Diskussionsgrundlage und soll den Weg für die Mitgliedstaaten ebnen, von sich aus in ihren Kompetenzbereichen tätig zu werden. Mit der Vorlage einer Bodenschutzrichtlinie seitens der Kommission ist erst 2023 zu rechnen, der Bodenschutz wird aber davor schon (s. o.) bei anderen Gesetzesinitiativen Berücksichtigung finden.

Änderung der Kommunalwahlrichtlinie

Ebenfalls Mitte November präsentierte die Kommission den Revisionsvorschlag zur Änderung der Kommunalwahlrichtlinie. Dabei geht es bekanntlich um das Wahlrecht mobiler EU-Bürger. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Revision der Kommunalwahlrichtlinie enthält nur wenig Neues. Inhaltlich hervorzuheben sind die Berichtspflichten und die statistische Erfassung der Wahlbeteiligung von Unionsbürgern (Art. 14), die Informationspflicht gegenüber EU-Bürgern, die nicht nur auf Deutsch, sondern auch in einer weiteren Unionssprache erfolgen soll (Art 12), sowie die Möglichkeit, das

Wahlrecht an einen Mindestaufenthalt zu knüpfen, wenn EU-Bürger in einer bestimmten Gemeinde über 20 Prozent der Wahlberechtigten stellen (Art. 13).

„Unionsbürger dürfen auch nicht von E-Voting, Briefwahl oder Vorwahltagen ausgeschlossen werden.“

Unionsbürger dürfen auch nicht von E-Voting, Briefwahl oder Vorwahltagen ausgeschlossen werden (Art. 10). Für die Gemeinden selbst dürfte sich nur wenig ändern.

Die neue Informationspflicht soll einer zentralen (Bundes- oder Landes-)Stelle zukommen, welche über den persönlichen Status im Wählerregister, das Datum der Gemeinderatswahlen sowie allenfalls über Ort der Stimmabgabe und Kandidatenlisten informieren soll. Die bereits jetzt erforderliche förmliche Erklärung der Wahlberechtigten wird durch die Zurverfügungstellung eines EU-Formulars erleichtert. Dieses findet sich im Annex der Richtlinie.

Ansonsten enthält die Revision v. a. sprachliche Anpassungen. ■

Erfolgreiche Gemeinde-Impfaktion wird wiederholt: OÖ Impfwochen von 10. bis 23. Jänner

Die Impfaktionswoche vom 13. bis 19. Dezember 2021 in den Oö. Gemeinden war sehr erfolgreich und so wurden mehr als 130 Impfmöglichkeiten angeboten. Beinahe 115.000 Schutzimpfungen wurden im Rahmen dieser OÖ Impfwoche verabreicht. Dadurch konnte die Impfquote in Oberösterreich um 1,2 Prozentpunkte erhöht werden.

Aus diesem Grund wiederholt das Land Oberösterreich in Abstimmung mit dem Oö. Städte- und Gemeindebund sowie der Ärztekammer für Oberösterreich und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten die erfolgreiche Aktion „Unsere Gemeinde – Unsere Gemeinschaft – Unsere Gesundheit“ in der Zeit vom 10. bis 23. Jänner 2022. Auch das Landesfeuerwehrkommando hat wieder die Unterstützung durch die örtlichen Feuerwehren zugesagt.

„Der Erfolg dieser ersten Aktion hat gezeigt, dass lokale Impfaktionen in Zusammenarbeit mit den Partnern vor Ort von vielen Menschen gerne angenommen werden. In ganz Europa und auch in Österreich ist nun die hochansteckende Omikron-Variante auf dem Vormarsch.

Alle Expertinnen und Experten raten zur Covid-Schutzimpfung und verweisen auch auf die Wichtigkeit der dritten Dosis. Auch für jene, die sich bislang noch nicht zu einer Impfung entschließen konnten, ist es aufgrund der neuen Variante wichtiger denn je, rasch einen Impfschutz zu erlangen und keinesfalls zuzuwarten. Daher bitten wir die Gemeinden und die Städte sowie Ärztinnen und Ärzte wieder um möglichst breite Unterstützung für die OÖ Impfwochen und

hoffen nochmals auf große Beteiligung“, betonen Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und LH-Stellvertreterin Gesundheitslandesrätin Mag. Christine Haberlander.

„Covid-19 lässt sich nur gemeinsam in den Griff bekommen. Als Präsident des Oberösterreichischen Städtebundes begrüße ich diese Initiative ausdrücklich, da uns jede zusätzliche immunisierte Person diesem Ziel ein Stück näherbringt.

Die Angebote bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten stellen für viele Menschen eine vertraute Alternative zu Impfstraßen dar. Besonders im Hinblick auf die Omikron-Variante gilt es, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für eine Vollimmunisierung inklusive Booster zu gewinnen“, betont der Linzer Bürgermeister und Präsident des Oö. Städtebundes, MMag. Klaus Luger.

„Die Covid-19-Impfschwerpunktwoche vom 13. bis 19.12.2021 hat gezeigt, wie man mit Entschlossenheit und Gemeinsamkeit den Weg aus der Krise suchen und auch finden kann.

Dafür gebührt ihnen unser aufrichtiger Dank.

Neben den Tausenden Impfungen, die durchgeführt werden konnten, hat diese erste Aktion auch gezeigt, dass Oberösterreichs Gemeinden ruhig und besonnen ihren Beitrag in der gegenwärtigen Situation leisten. Dafür gebührt ihnen unser aufrichtiger Dank. Gerade aufgrund der sich neuerlich verschärfenden Situation ist es daher wichtig, nicht nachzulas-

sen und alles zu versuchen, um der sich abzeichnenden nächsten Welle entgegenzuwirken.

Auch der OÖ Gemeindebund unterstützt daher selbstverständlich die Wiederholung der Gemeinde-Impfaktion von 10. bis 23.1.2022“, hält Gemeindebund-Präsident Johann Hingsamer fest.

Neben der Wirtschaft und dem allgemeinen Leben braucht auch das Feuerwehrwesen dringend die Rückkehr in die Normalität.

„Neben der Wirtschaft und dem allgemeinen Leben braucht auch das Feuerwehrwesen dringend die Rückkehr in die Normalität.

Wir sind überzeugt davon, dass uns dies nur mit der Covid-Schutzimpfung gelingt und deshalb unterstützen wir die Maßnahmen für ein breites Impfangebot in den Gemeinden“, so Robert Mayer MSc, Landes-Feuerwehrkommandant.

Die Impfangebote für die 1., 2. und 3. Dosis sollen sich wieder an alle Menschen richten, mit der 3. Dosis soll insbesondere auch die ältere Generation erreicht werden.

Im Bereich der Kinder und Jugendlichen ist die Schutzimpfung ab 5 Jahren allgemein empfohlen sowie seit kurzem ab 12 Jahren auch eine weitere (dritte) Impfung nach den ersten beiden Impfdosen. Alle Impfangebote finden Sie unter

www.ooe-impft.at.

E-Government – Vom und für Praktiker

Verlust oder Diebstahl: Online-Amtswege zu Polizei und Gemeinde



Mag. (FH) Reinhard Haider

E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes

Ohjeh. Die Geldtasche oder das Handy ist weg. Passiert bei einer Einkaufstour in der Linzer Landstraße. Verloren oder gestohlen, Verlust oder Diebstahl? Anhand von diesem konstruierten Beispiel lässt sich schön darstellen, wie alle erforderlichen Wege aufs Amt und im Amt auch Online abgewickelt werden können.

Diebstahlsanzeige-Online

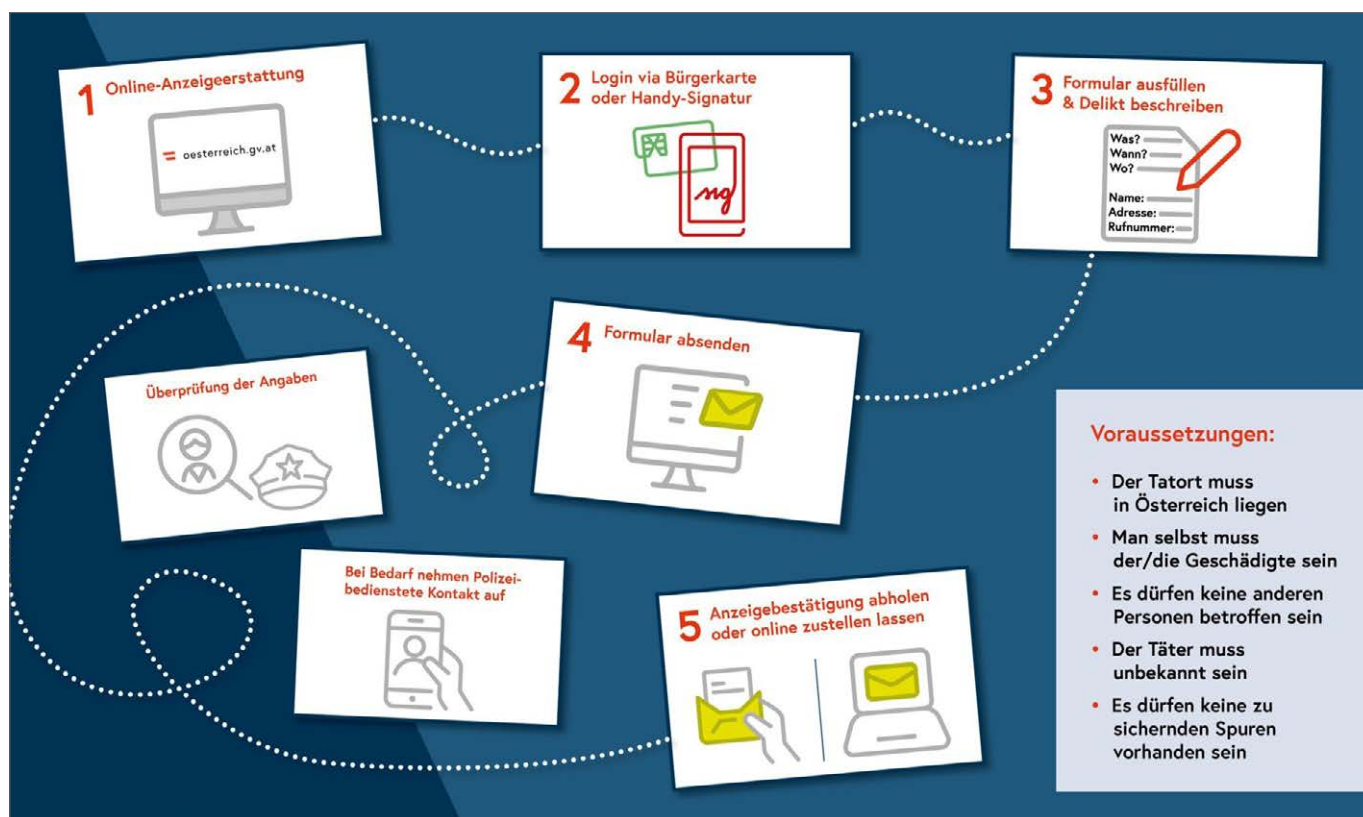
Wenn ein Gegenstand gestohlen wurde, sollte eine Diebstahlsanzeige gemacht werden. Damit ist gewährleistet, dass die rechtmäßige Eigentümerin bzw. Besitzerin/der rechtmäßige Eigentümer bzw. Besitzer den Gegenstand zurückbekommt. Grundsätzlich gibt es keine Frist, um einen

Diebstahl anzuzeigen.

Ausnahme: Wurde der Personalausweis, Reisepass, Führerschein, die Zulassungsbescheinigung, Kennzeichentafeln oder Schieß- und Sprengmittel gestohlen, ist der Diebstahl unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige kann bei jeder Sicherheitsbehörde, in erster Linie aber bei den Polizeiinspektionen erstattet werden.

Die Anzeige kann bei jeder Sicherheitsbehörde, in erster Linie aber



Der Weg zur Online-Diebstahlsanzeige führt über www.oesterreich.gv.at

Grafik: BMI <https://bmi.gv.at/news.aspx?id=702F324F306E49384637343D>

bei den Polizeiinspektionen erstattet werden. Eine Anzeigeerstattung wegen Diebstahls ist auch online möglich, wenn der Täter unbekannt ist, die Anzeigerin/der Anzeiger selbst geschädigt ist, kein Ermittlungsansatz gegeben ist und keine anderen Personen betroffen sind. Der Online-Antrag findet sich auf Österreich.gv.at und bedarf einer Handy-Signatur (E-ID). Alleine in Oberösterreich gab es im vergangenen Jahr 127 Online-Diebstahlsanzeigen.

Quelle: www.oesterreich.gv.at –

Suchwort: Diebstahlsanzeige

Wenn es sich nicht um einen (mutmaßlichen) Diebstahl handelt, sondern ein Gegenstand verloren wurde, kann eine Verlustanzeige bei der Fundbehörde erstattet werden:

Verlustanzeige-Online

Wenn Sie einen Gegenstand verloren haben, sollten Sie eine Verlustanzeige machen. Damit ist gewährleistet, dass Sie als rechtmäßige Besitzerin/rechtmäßiger Besitzer den Gegenstand zurückbekommen, wenn er gefunden wird. Grundsätzlich gibt es keine Frist, um einen Verlust anzuzeigen. Ausnahme: Bei Verlust von Führerschein, Zulassungsbescheinigung und Kennzeichentafeln sowie Schieß- und Sprengmitteln ist der Verlust unverzüglich anzuzeigen, und zwar bei der Polizei (Zulassungsbescheinigung bei der Zulassungsstelle). Alle anderen Verluste können angezeigt werden, dann allerdings bei der Fundbehörde, also Gemeinden und Magistrate.

Die Verlustanzeige können Sie entweder persönlich bei der Polizei oder am Gemeindeamt machen oder besser das Online-Formular auf Ihrer Gemeinde-Website bzw. den Online-Antrag von Österreich.gv.at verwenden: Sie werden direkt auf das Online-Formular Ihrer Gemeinde verlinkt oder – wenn Ihre Gemeinde kein

Formular zur Verfügung stellt – gibt es einen Link auf die Webseite der Gemeinde.

Quelle: www.oesterreich.gv.at –

Suchwort: Verlustanzeige

Die Gemeinde als Fundbehörde:

www.fundamt.gv.at

Wer eine fremde, verloren gegangene bzw. vergessene Sache findet, ist grundsätzlich zur Rückgabe verpflichtet. Wenn ein Wert von 10 Euro überschritten wird und die Verlustträgerin/der Verlustträger nicht bekannt ist, besteht die Verpflichtung, den Fund bei der zuständigen Behörde zu melden und die gefundene Sache dort abzugeben. Fundbehörde ist das Fundamt der Gemeinde bzw. des Magistrats, in Wien die Magistratischen Bezirksämter bzw. die Zentrale des Fundservice.

Quelle: www.oesterreich.gv.at –

Suchwort: Fundanzeige

550 Gemeinden in Österreich erledigen die Fundamt-Tätigkeiten mit der zentralen Online-Datenbank „www.fundamt.gv.at“. Hier werden Funde österreichweit zugänglich gemacht. Zusätzlicher Vorteil: ist der gesuchte Gegenstand nicht im System, kann gleich eine Online-Verlustanzeige aufgegeben werden.

Beispiel: Bei der Eingabe in die Online-Suche von www.fundamt.gv.at von „Kategorie Elektronik – Handy – Pregarten – 10 km Umkreis“ finden sich fünf Mobiltelefone, in Linz und Umgebung sind es gar 205 Stück. Aber auch ein Gebetsteppich, ein Schokoladennikolaus, eine Urne und mehrere Gebisse stehen auf der „Ge-funden“-Liste, wie die Stichwortsuche zeigt.

Und das ist der große Vorteil: wer verlorene Gegenstände sucht, braucht nicht umständlich alle in Frage kom-

menden Gemeinden kontaktieren, sondern hat eine zentrale Auskunftsstelle im Internet.

Exkurs: Finderlohn

Die Finderin/der Finder hat auf Verlangen Anspruch auf Finderlohn und Ersatz des Aufwandes (z.B. Fahrtkosten) bzw. Eigentum. Die Höhe des Finderlohnes ist abhängig davon, ob der Gegenstand verloren oder vergessen wurde. Als verloren gilt alles, was dem Eigentümer im öffentlichen Raum abhanden kommt (z.B. auf der Straße). Als vergessen gilt, was im Aufsichtsbereich eines Dritten unabsichtlich hinterlassen wurde (z.B. in Hotels, Restaurants oder Geschäften). Finderlohn steht dabei jenen Personen nicht zu, die selbst in diesem Bereich wohnen oder beschäftigt sind (z.B. Bedienstete eines Hotels).

Für vergessene Gegenstände beträgt der Finderlohn 5 Prozent, für verlorene Gegenstände 10 Prozent. Wenn der Wert EUR 2.000 übersteigt, wird der Finderlohn für den Teil des Wertes, der über EUR 2.000 liegt, halbiert.

Wenn sich nach einem Jahr die rechtmäßige Besitzerin/der rechtmäßige Besitzer nicht gemeldet hat, wird die Finderin/der Finder verständigt und der Gegenstand an diese/diesen ausgefolgt. ■

Meine Meinung:

Wieder zeigt sich bei genauer Betrachtung, dass die Online-Amtswege in Österreich auch den Bereich von Verlust und Diebstahl ausgezeichnet mit einfacher Handhabung abdecken. Und wie fast immer: Eine E-Signatur (E-ID) zu haben ist hilfreich.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des Oö. Gemeindebundes.

Rechtjournal

Baurecht

Beibehaltung Fernwärmeanschluss – Zivilrechtliche Einwendung

Der Nachbar wendet ein, dass ihm ein Recht auf Beibehaltung seines Fernwärmeanschlusses auf dem Baugrundstück zukäme. Dabei handelt es sich um eine zivilrechtliche Einwendung.

Über zivilrechtliche Einwendungen hat nicht das LVwG als Rechtsmittelinstanz im Bauverfahren, sondern das zuständige ordentliche Gericht zu entscheiden. (LVwG Oö. vom 6.7.2021, LVwG-153037/2/VG/MH)

Errichtung eines „Zen-Tempels“

Ein „Zen-Tempel“, der als Andachtsstätte für Meditation fungieren soll, fällt mangels Vergleichbarkeit nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z 18 Oö. BauO 1994 für „Gipfelkreuze, Bildstöcke, Marterl, Fahnenstande und dgl.“ Aufgrund des überdachten Aufenthaltsbereiches ist von einem nach § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 bauanzeigespflichtigen Schutzdach auszugehen. (Amt der Oö. Landesregierung vom 9.11.2021, IKDö-2021-526342/2-Pe)

Beseitigungsauftrag- neue Bauanzeige mit geänderte Nutzung- Verfahren

Für eine konsenslose Hütte im Grünland mit einem Zubau wurde ein Beseitigungsauftrag erlassen. Daraufhin wurde eine Bauanzeige mit geänderter Nutzung dieser Baulichkeit (zur Bewirtschaftung von Obstbäumen anstatt forstwirtschaftlicher Nutzung) eingebracht. Es liegt daher ein neues Projekt vor, weil es nicht mehr zu forstwirtschaftlichen Zwecken dienen soll und es ist über dieses Projekt seitens der Baubehörde zu entscheiden. Das Projekt ist daher einem

agrarfachlichen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen, ob das Bauvorhaben tatsächlich für die Bewirtschaftung iSd § 30 Abs. 5 ROG 1994 notwendig ist und auf Grundlage des Gutachtens ist dann zu entscheiden. (Amt der Oö. Landesregierung vom 2.12.2021, IKD-2021-634099/2-Sg)

Rechtmäßiger Bestand gem. § 49a Oö. BauO 1994

Dieses Privileg gem. § 49a Oö. BauO 1994 kommt für Schwarzbauten, für die nie eine Baubewilligung ausgestellt wurde und bei denen auch nicht das Vorliegen eines vermuteten Baukonsenses angenommen werden kann, nicht in Betracht und zwar auch nicht „im Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen oder ehemaligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs“.

Diese Privilegierung des Abs. 1 gilt „nur“ bei Abweichungen von Baubeständen, für die ursprünglich eine Baubewilligung ausgestellt wurde bzw. ein Baukonsens vermutet werden kann.

Zum Umkreis des erwähnten Hofbereichs hält der Ausschussbericht zur Oö. Bauordnungs-Novelle 2021 (Beilage 1627/2021, XXVIII. GP) bei § 49a Folgendes fest:

„Mit ‚Hofbereich‘ ist im Übrigen das land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude gemeint, das nicht selten einen ganzen Gebäudekomplex darstellt und diesfalls eben am treffendsten mit ‚Hofbereich‘ bezeichnet wird. Diese Bezeichnung soll also sicherstellen, dass sich die Rechtswohltat des § 49a Abs. 1 gegebenenfalls auf alle (Haupt- und Neben-)Gebäude bezieht, die zum ‚Hofbereich‘ gehören (vgl. den Ausschussbericht zu § 21 Abs. 1 Z 4 in

der Fassung der Oö. Bauordnungs-Novelle 1998, Beilage 208/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV.

(Amt der Oö. Landesregierung vom 4.11.2021, IKD-2021-297861-22-Pe)

Einstufung eines Projektes als Neubau

Der Teilabbruch eines Gebäudes und die Wiedererrichtung dieses Gebäudetakts stellt in baurechtlicher Hinsicht keinen Neubau iSd § 2 Z. 19 Oö. Bautechnikgesetz 2013 dar, sondern vielmehr einen Zubau zum verbleibenden Gebäudebestand entsprechend der Definition des § 2 Z. 32 Oö. Bautechnikgesetz 2013. Ein Neubau würde daher dann vorliegen, wenn das gesamte Gebäude abgebrochen und wieder neu errichtet wird. (Amt der Oö. Landesregierung vom 25.11.2021, IKD-2021-550824/2-Um)

Errichtung einer Pergola

Bei einer „Pergola“ (nicht überdeckter Laubengang als Rankgerüst für Pflanzen) handelt es sich um ein bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben (§ 26 Z. 5 Oö. Bauordnung 1994). Da es sich bei einer Pergola um keine Gebäude handelt sind auch die Mindestabstände gem. § 40 Oö. BauTG 2013, die nur für Gebäude und Schutzdächer gelten, nicht einzuhalten. Es muss auch zu den Nachbargrundgrenzen grundsätzlich kein Mindestabstand eingehalten werden (Amt der Oö. Landesregierung vom 6.12.2021, IKD-2021-632966-2-Um).

Qualifikation eines Bauvorhabens und Einreihung in Begriffsbestimmungen nach der OIB-RL

Die Qualifikation des Bauvorhabens als Beherbergungsstätte, Altersheim etc. oder Pflegeheim ist vor dem Hin-

tergrund unterschiedlicher Anforderungen an den Brandschutz im Sinn des § 2 Abs. 1 Oö. BauTV 2013 iVm der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, Ausgabe 2019 notwendig.

Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, in welchem es darauf ankommt, welcher Zustand durch die Verwirklichung des vom Bauwerber eingereichten Bauvorhabens herbeigeführt werden soll (Projektgenehmigungsverfahren). Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist auf Grund der eingereichten Pläne zu beurteilen. Gegenstand des Verfahrens ist somit das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen, insbes. in der Betriebsbeschreibung, dargestellte Projekt. Ein Projekt (einschließlich der Angaben über den beabsichtigen Betrieb) muss daher für die Baubehörde so eindeutig sein, dass eine Beurteilung anhand der maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist. Ist dies nicht der Fall muss dies durch einen Verbesserungsauftrag an den Antragsteller im Sinn des § 13 Abs. 3 AVG sichergestellt werden. (Amt der Oö. Landesregierung vom 11.11.2021, IKD-2021-528535-2-Pe)

Trinkwasserbefund bei Neubauten gem. § 18 Oö. BauTG 2013

Ein Trinkwasserbefund iSd Trinkwasserverordnung besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Neubauten iSd Definition des § 2 Z 19 Oö. BauTG 2013. Wurde die Vorlage eines Trinkwasserbefundes jedoch auch bei anderen Bauvorhaben in einem (rechtskräftigen) Baubewilligungsbescheid als Auflage vorgeschrieben worden sein, so ist diese Auflage auch bei Bauvorhaben, die keine Neubauten sind, zu erfüllen. (Amt der Oö. Landesregierung vom 11.11.2021, IKD-2019-98873/16-Sg)

Überbauung von Grundstücken

Bei Bebauung von Grundstücken mit unterschiedlichen Einlagezahlen, sind die gesetzlichen Abstandsbestimmungen der §§ 40 und 41 Oö. BauTG 2013 einzuhalten. Daher ist eine Überbauung der Grundgrenze nicht möglich. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn eine Ausnahme von den Abstandsregelungen beispielsweise durch einen Bebauungsplan vorliegt. (Amt der Oö. Landesregierung vom 16.11.2021, IKD- 2021-553073/2-Pe)

Einräumung einer Dienstbarkeit

Die Erteilung einer Baubewilligung auf einem Grundstück, das mit einem grundbücherlich sichergestellten Baurecht belastet ist, kann nicht versagt werden. Für die Einräumung und die Durchsetzung einer Dienstbarkeit sind ausschließlich die Zivilgerichte zuständig. Das Bestehen einer Dienstbarkeit auf einem Grundstück führt daher weder zu einer Versagung der Bauplatz- noch der Baubewilligung, da von der Baubehörde nur zu entscheiden ist, ob das Bauvorhaben in öffentlich-rechtlicher Hinsicht umgesetzt werden kann. Ob zivilrechtliche Gründe der Umsetzung eines Bauvorhabens entgegenstehen, ist von der Baubehörde nicht zu prüfen. (Amt der Oö. Landesregierung vom 18.11.2021, IKD-2021-536214-2-Oa)

Raumordnung

Garagenneubauten ohne Wohngebäude auf Grundstück im Wohngebiet

Ein Bauwerber beantragte für das Bauvorhaben „Neubau Garagen als Hauptgebäude“ auf seinem Grundstück im Wohngebiet, auf dem sich kein Wohngebäude aber eine Garage befindet, die Baubewilligung.

Die Baubewilligung wurde versagt und die gegen den Bewilligungsbescheid erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht abgewiesen.

Begründet wurde die Abweisung damit, dass als Wohngebiete Flächen vorzusehen sind, die für Wohngebäude für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. Andere Bauwerke dürfen nur errichtet werden, wenn sie den wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen der Bewohner dienen. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind auch solche Nebenanlagen zulässig, welche für eine sinnvolle Nutzung der Wohngebäude auf einer Liegenschaft notwendig sind bzw. typischerweise in solchen Wohngebieten errichtet werden - wie beispielsweise Garagen. In diesem konkreten Fall befindet sich auf dem Grundstück (1.033 m²) bereits eine Garage (ohne Wohnhaus).

Dass der gegenständliche Garagenneubau den Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner der Liegenschaft dienen soll, wurde vom Bauwerber nicht behauptet (zusätzlicher Einstellplatz für Privatfahrzeuge). Der projektierte zusätzliche Garagenbau für weitere sechs Kraftfahrzeuge war daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts unverhältnismäßig. (LVwG OÖ vom 24.11.2021, LVwG-153036/9/VG/LHi)

Abgabenrecht

Kanalbenützungsgebühr- Unverhältnismäßigkeit

Der gesamte Wasserverbrauch – auch das nicht in den Kanal abgeleitete Wasser – ist dann für die

Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr heranzuziehen, wenn keine Unverhältnismäßigkeit vorliegt.

Vor allem bei Pauschalgebühren ist darauf zu achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben ist. Die Gebühr darf demnach ein angemessenes Verhältnis zur Leistung nicht übersteigen, was bedeutet, dass eine Reduktion der Gebühr im Rahmen der bescheidmäßigen Vorschreibung verfassungsrechtlich erst dann geboten ist, wenn die Menge des nicht eingeleiteten (Ab) Wassers den Verhältnismäßigkeitsrahmen übersteigt.

Dies ist erst dann der Fall, wenn im Vergleich zur Gesamtverbrauchsmenge nachweislich eine verhältnismäßig große Menge an bezogenem Wasser nicht in den Kanal eingeleitet wird. Das Oö. Landesverwaltungsgericht kam z.B. in seinem Erkenntnis vom 16.10.2017, LVwG-450247/8/MB, zum Schluss, dass bei einer Gesamtmenge von ca. 300 m³ verbrauchtem Wasser, von dem ca. 105 m³ (also ein Drittel) nicht in den Kanal eingeleitet wurden, keine Unverhältnismäßigkeit vorliegt und daher die Kanalbenützungsgebühren nicht zu reduzieren sind. (Amt der Oö. Landesregierung vom 12.11.2021, IKD-2017-277918/420-Sg)

Abgabenverfahren

Aufhebung eines Abgabenbescheides gem. § 299 BAO

Für die Aufhebung gem. § 299 BAO ist nur entscheidend, dass sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erweist. Hierfür ist es anders für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 303 Abs. 1 lit b BAO, nicht von Bedeutung, wann der Sachverhalt, der zur Unrichtigkeit des

aufzuhebenden Bescheides geführt hat, hervorgekommen ist. (VwGH vom 4.11.2021, Ra 2021/13/0100)

Besonderes Verwaltungsrecht

Vertretungsmacht des Bürgermeisters – Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde - § 867 ABGB

In der Gemeindeordnung enthaltene Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften stellen nicht bloße Organisationsvorschriften über die interne Willensbildung öffentlich-rechtlicher Körperschaften dar, sondern bringen Einschränkungen der Vertretungsmacht des zur Vertretung befugten Organs nach außen mit sich. (OGH vom 25.6.2021, 80 Ob 103/20k)

Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht

Es kann nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 OÖ WasserversorgungsgG 2015 nicht zweifelhaft sein, dass die in dieser Bestimmung genannten Ausnahmen von der Anschlusspflicht bei Erfüllung der Voraussetzungen ex lege bestehen. Im Gegensatz zum Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 2 OÖ WasserversorgungsgG 2015 für bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen bedarf es somit keiner Gewährung durch einen Bescheid. (VwGH vom 21.10.2021, Ra 2019/07/0125)

Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachungen von Verordnungen

Seitens der IKD wird dazu in einem Schreiben vom 4.12.2021, IKD-2017-266676/1292-Gb Folgendes ausgeführt: Bei der Kundmachung von Verordnungen kommt es immer wieder zu Problemen, die zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl

bei den Gemeinden als auch bei der Verordnungsprüfung führen bis hin dazu, dass Verordnungen neu beschlossen und kundgemacht werden müssen.

Für die Berechnung der Kundmachungsfrist sind die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 AVG heranzuziehen. Das bedeutet, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist mit dem Tag des Anschlags beginnt und mit dem Ablauf des gleichnamigen Tags in der zweiten vollendeten Woche erst um 24.00 Uhr endet; die Verordnung muss also durch volle zwei Wochen an der Gemeindeamtstafel angeschlagen werden.

Zusätzlich ist dann, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällt, der nächste Tag (der nicht einer der vorgenannten Tage ist) als letzter Tag der Frist anzusehen.

Wenn also eine Verordnung z.B. am Freitag, 10. Dezember 2021, an der Amtstafel angeschlagen und am Montag, 27. Dezember 2021, abgenommen wird, liegt eine zu kurze Kundmachung vor, weil laut der dargestellten Rechtslage diese Verordnung – da der letzte Tag der Kundmachungsfrist auf den Freitag, 24. Dezember 2021, einem gesetzlichen Feiertag, fällt und diesem der 25. Dezember 2021 (Feiertag) und 26. Dezember 2021 (Feiertag bzw. Sonntag) folgen – noch den gesamten Montag, 27. Dezember 2021, an der Amtstafel angeschlagen bleiben müssen. Eine am Freitag, 10. Dezember 2021, angeschlagene Verordnung darf daher frühestens erst am Dienstag, 28. Dezember 2021, abgenommen werden.

Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass eine Verordnung natürlich auch über die zweiwöchige Kund-

machungsfrist hinaus noch einige Tage an der Amtstafel angeschlagen bleiben kann und nicht am ersten möglichen Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist abgenommen werden muss. Im Anschluss an diese Kundmachung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Verordnungen unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990).

Verwaltungsverfahren

Beschwerde- Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gem. § 13 Abs. 2 VwGVG

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Behörde erfolgt zu Recht, wenn dies im Interesse des öffentlichen Wohles gelegen ist und auch Gefahr in Verzug vorliegt. Anträge auf Zuerkennung der auf-

schiebenden Wirkung müssen konkretisiert sein. Wendungen, wonach der Antragsteller „derzeit mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen habe“ oder „der Vollzug eine Existenzgefährdung bedeuten“, „an den Rand der Insolvenz führen“ oder eine „Beinträchtigung des bisherigen Lebensstandards eintreten“ würde, sind nicht ausreichend. (VwG Wien, 7.1.2021, VGW-121/V/008/125/2021) *He.*

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	VP Ø 2020	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2020 = 100)
Oktober 2021 (endgültig)	5467,0	721,9	724,3	566,6	322,8	207,7	158,9	150,9	136,6	124,7	112,6	104,1	113,03	128,6 (vorläufig)	119,8 (vorläufig)	111,9 (vorläufig)
November 2021 (vorläufig)	5503,8	726,8	729,2	570,4	325,0	209,1	159,9	152,0	137,5	125,6	113,4	104,8	113,64	129,6	120,8	112,8

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II

VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)

VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)

VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)

VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)

VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)

VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)

VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)

VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)

VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)

VP 2020 = Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100)

HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund, Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16 post@ooegemeindebund.at, www.ooegemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0 gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH, Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen, Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at, www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M., Goethestraße 2, 4020 Linz
Bilder Titelseite: ÖÖ Gemeindebund

Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur, Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

GEDRUCKT NACH DER RICHTLINIE „DRUCKERZEUGNISSE“ DES ÖSTERREICHISCHEN UMWELTZEICHENS, SAMSON DRUCK GMBH, UZW-NR. 837



INGoo.at

bringt dich weiter.

Kommunizieren, austauschen, werben:
INGoo.at ist die Wissensplattform für
alle oberösterreichischen Ingenieurbüros.

projektumsetzer

Bei technischen Herausforderungen muss man neue Wege gehen. Mit über 1.000 Mitgliedern haben die öö. Ingenieurbüros unabhängige Spezialisten auf fast jedem technischen Gebiet. So stoßen wir heute schon in neue Bereiche vor. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
ooe-ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Retouren an

TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG
MZ 18Z041591 M

TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
Köglstraße 14, 4020 Linz

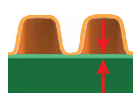
Umweltfreundliche Qualitätsrohre

Wir schützen unsere Umwelt am besten,
indem wir aus möglichst wenig, jedoch hochwertigem Kunststoff ein Rohr
mit bester Qualität und langer Lebensdauer herstellen.

PP-MEGA-Rohr oder Drän



SN8

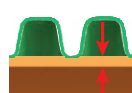


Wandstärke
ÖNORM EN 13476-3

PP-MEGA-Rohr 8
DN/ID 100 - 1200 mm



SN12



verstärkte Innenwand
≥ 3 mm

PP-MEGA-Rohr 12
DN/ID 150 - 1200 mm



ÖNORM
EN 13476-3

Vorteile der verstärkten Innenwand bei SN12

- höhere Lebensdauer durch die dickere Verschleißschicht - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, Sand, ...)
- robuster gegen Beschädigungen beim Einbau und hohe Stabilität auch bei geringerer Überschüttung



Rohstoffeinsparung

Durch den innovativen Wellenrohraufbau sparen wir, im Gegensatz zu Vollwandrohren, mehr als 50 % des Kunststoffes bei der Produktion ein, ohne die Qualität des Rohres zu mindern. Ganz im Gegenteil, unsere PP-MEGA-Rohre SN8 weisen eine sehr hohe Qualität auf und in SN12 und SN16 sind die Rohre sogar noch belastbarer und halten selbst bei geringer Überschüttung hohe Belastungen stand.



Recycling

Wir verwenden für die Rohrherstellung nur 100% wiederverwertbares Polypropylen. Allerdings fällt bei uns durch den halben Materialeinsatz in der Produktion (gegenüber Vollwandrohren) auch nur die Hälfte an zu recycelnden Baustellenabfall an. Rohrreste sowie gebrauchte Rohre und Formstücke werden von uns kostenlos zurückgenommen und umweltfreundlich recycelt.



Außenwand:

Dieses Rohr bekommt seine hohe statische Tragkraft durch die **innovative Wellung** (technischer Aufbau) der Außenwand.



Innenwand:

Bei den kleinen Rohrdurchmessern ist die **Mindestinnenwandstärke** beim SN 12 viel dicker als in der Norm vorgeschrieben wird.